



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 14. Dezember 1964

Nr. 50

Inhalt:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	1482	Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 29 im Landkreis Witzenhausen zur Landesstraße . . . . . 1495
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1964 bis 27. 11. 1964 . . . . .	1482	
Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Otto de Salo . . . . .	1482	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung; hier: Allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6 . . . . .
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Kainsbach, Landkreis Erbach i. Odw. . . . .	1482	1495
Verlust eines Dienstausweises . . . . .	1482	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>
Einheitsaktenplan . . . . .	1483	Flurbereinigung Lieblos, Kreis Gelnhausen . . . . .
Fortgeltung von Ausweisen der Bauleitpläne des Aufbaugesetzes als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 173 Abs. 3 BBauG . . . . .	1484	1496
		Flurbereinigung Rothenbergen, Kreis Gelnhausen . . . . .
		1496
		Flurbereinigung Lehnerz, Oberförsterei Fulda, Dietershan und Steinau, Krs. Fulda . . . . .
		1497
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		<b>Personalnachrichten</b>
Anderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 9. Oktober 1964	1484	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .
Theaterbetriebszulagen für Angestellte bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 24. 7. 1961 . . . . .	1485	1498
Tarifverträge vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge . . . . .	1485	I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .
		1498
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker — Lehrlinge . . . . .	1490	1499
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Straße, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 27 sowie die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in den Gemarkungen Burghaun, Rothenkirchen und Steinbach, Landkreis Hünfeld . . . . .	1494	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .
		1503
		Tierseuchenbeiträge 1965 . . . . .
		1509
		Bekanntmachung betr. Blei- und Kupfererzbergwerk „Morgenstern II“ bei Eiershausen (Dillkreis) . . . . .
		1509
		Jahresbeitrag 1965 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt
		1509

*Eine frohe Weihnacht*  
**1964**

*ein glückliches, erfolgreiches*  
**1965**

wünschen wir allen Lesern, Inserenten und Mitarbeitern

Redaktion und Verlag des STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

1375

## Der Hessische Ministerpräsident

## Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an die Schülerin Adelheid Mildemberger in Lampertheim.  
Wiesbaden, 18. 9. 1964

Der Hessische Ministerpräsident  
II/4 — 14 c

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an die Schülerin Ulla Seibert in Lampertheim.  
Wiesbaden, 18. 9. 1964

Der Hessische Ministerpräsident  
II/4 — 14 c

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Philipp Nies in Lorchhausen.  
Wiesbaden, 24. 10. 1964

Der Hessische Ministerpräsident  
II/4 — 14 c

StAnz. 50/1964 S. 1482

1376

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1964 bis 27. 11. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel  
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt  
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

## Staat und Wirtschaft in Hessen

Oktober 1964 — 19. Jahrgang — 10. Heft

Preis  
DM

1,50

## Aus dem Inhalt:

Hauptergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen am 25. Oktober 1964 in Hessen  
Die Privathaushalte in Hessen nach dem Miet- oder Eigentumsverhältnis (1961)  
Die Schweinehaltung in Hessen im September 1964 und ihre Entwicklung seit 1954  
Veränderungen in der Verdienstschichtung hessischer Arbeitnehmer seit 1957  
Beilage: Hessische Kreiszahlen II/1964

## Statistische Berichte

**A I 1 — A IV 5 — vj 2/64**  
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1964 1,50  
**B III 3 — 4/64**  
Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen am 25. Oktober 1964  
Endgültige Ergebnisse 1,—  
**C II 1 — 64/S 2**  
Die Kartoffelernte 1964 in Hessen —,50  
**C II 4 — m 10/64** (erscheint nur für Mai bis November)  
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1964 —,50

## C IV 3 — m 10/64

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Oktober 1964 —,50

## E I 1 — m 9/64

Die Industrie in Hessen im September 1964 1,—

## E I 2 — m 9/64

Die industrielle Produktion in Hessen im September 1964 —,50

## E I — F I/S — m 10/64

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen  
Vorläufige Zahlen für Oktober 1964 1,—

## G I 1 — m 10/64

Die Umsatzwerte im Einzelhandel in Hessen im Oktober 1964 (Schnellbericht) —,50

## G III 1 — m 9/64

Die Ausfuhr Hessens im September 1964 1,—

## G IV 1 — m 9/64

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1964 —,50

## H I 1 — m 8/64

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1964 —,50

## H I 1 — m 9/64

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1964 —,50

## L I u. L II/S — vj 3/64

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1964 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50

## L II 1 — m 10/64

Landes- und Bundessteuern im Oktober 1964 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50

## M I 2 — m 10/64

Verbraucherpreise in Hessen im Oktober 1964 1,—

Wiesbaden, 17. 11. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/64  
StAnz. 50/1964 S. 1482

1377

## Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Otto de Sola

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Otto de Sola am 12. November 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Julio Ramos, am 21. Juni 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 26. 11. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei  
II/3 — Az.: 2e 10/03

StAnz. 50/1964 S. 1482

1378

## Der Hessische Minister des Innern

## Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Kainsbach, Landkreis Erbach i. Odw., Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Kainsbach im Landkreis Erbach im Odw., Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf das in Rot und Weiß geständerte Flaggentuch im Kreuzpunkt aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 30. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 3 — 3 k 06 — 22/64

StAnz. 50/1964 S. 1482

1379

## Verlust eines Dienstausweises

Der vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Wiesbaden, am 1. 7. 1955 für die Verw.-Angestellte Liselotte Gellrich, geb. am 11. 7. 1916, ausgestellte Dienstausweis Nr. 154 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern  
III c 4 — 7 d 14

StAnz. 50/1964 S. 1482

**1380**

**Einheitsaktenplan**

hier: Einfügung einer neuen Sammelgruppe 96 „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

Im Einheitsaktenplan wird die folgende Sammelgruppe 96 „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt:

Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
a	Organe der Gemeinschaft	02	Europäisches Parlament	01	Allgemein
		04	Der Rat	03	Wirtschafts- und Sozialausschuß
				05	Verkehrsausschuß
				07	Währungsausschuß
				09	Sonderausschuß Landwirtschaft
		06	Die Kommission	01	Allgemein
				03	Verwaltungsausschüsse
		08	Institutionen, Tagungen und Organisationen d. Behörden, der Wirtschaft u. d. Gewerkschaften	01	Sonderausschuß Gemeinsamer Markt u. Freihandelszone
				03	EWG-Referentenausschuß u. -Arbeitskreis
				05	Länderbeobachter
				07	Europa-Haus Schliersee
b	Auswärtige Beziehungen	02	Allg. Angelegenheiten		
		04	Assozierung mit dritten Ländern		
		06	Zweiseitige Beziehungen		
c	Wirtschaft und Finanzen	08	Handelspolitik		
d	Innerer Markt	02	Regionale Strukturpolitik		
		02	Warenverkehr		
		04	Zölle	01	Allgemein
				03	Binnenzoll
				05	Außenzoll
				07	EWG-Zoll
				09	Kontingente
		06	Niederlassungsrecht u. Dienstleistungsverkehr, Kapitalverkehr	01	Anerkennung von Diplomen u. Befähigungsnachweisen
				03	Landwirtschaft u. Gartenbau
				05	Industrie, Handel, Handwerk
				07	Verkehr
				09	Kapitalverkehr
e	Wettbewerb	02	Kartelle, Monopole, Dumping, Diskriminierungen		
		04	Rechtsangleichung		
		06	Steuerfragen		
		08	Staatliche Beihilfen u. Diskriminierungen durch die Staaten		
f	Soziale Angelegenheiten	02	Sozialpolitik	01	Allgemein
		04	Arbeitskräfte	01	Allgemein
				03	Soziale Sicherheit
g	Landwirtschaft Agrarmärkte Marktordnung	06	Europäischer Sozialfonds		
		02	Marktorganisation Getreide	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfungen
				07	Erstattungen
		04	Marktorganisation Fleisch	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfungen, Zusatzbeträge
				07	Erstattungen
		06	Marktorganisation Milch u. Milch-erzeugnisse	01	Allgemein
				03	Preise, Transportkosten
				05	Abschöpfungen
				07	Erstattungen
		08	Marktorganisation Öle und Fette	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfungen
				07	Erstattungen
		10	Marktorganisation Eier	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfung, Zusatzbeträge
				07	Erstattungen
		12	Marktorganisation Geflügel	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfung, Zusatzbeträge
				07	Erstattungen
		14	Marktorganisation Kartoffeln	01	Allgemein
		16	Marktorganisation Zucker	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfungen
				07	Erstattungen
		18	Marktorganisation Reis	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Abschöpfungen, Zusatzbeträge
				07	Erstattungen
		20	Marktorganisation Wein	01	Allgemein
				03	Weinbaukataster
				05	Preise
				07	Abschöpfungen
		22	Marktorganisation Obst und Gemüse	01	Allgemein
				03	Preise
				05	Qualitätsnormen
				07	Abschöpfungen

Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Inhalt	
g	Landwirtschaft Agrarmärkte Marktordnung	30	Agrarstruktur	01	Allgemein
				03	Informationsdienst Landwirtschaftl. Buchführungen über die Einkommenslage landw. Betriebe in der EWG
		32	Ausrichtungs- und Garantie- fonds	01	Allgemein
		34	Forstwirtschaft	03	Beihilfen des Fonds
h	Verkehr	36	Wasserwirtschaft		
		02	Allgemein	01	Bahntarife
		04	Tarife	03	Kraftfahrzeugtarife
i	Überseelische Entwicklungsfragen	02	Entwicklungshilfe		
k	Statistik	02	Bevölkerungsstatistik		
		04	Agrarstatistik	01	Allgemein
				03	Landw. Betriebe
				05	Bodennutzung
				07	Ernteschätzungen
				09	Berichterstätterwesen
				11	Viehbestand
				13	Milcherzeugung
				15	Preisstatistik
	1 Fusion mit Montan- Union u. Euratom				

Wiesbaden, 26. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern  
I a 1 — 7 d

StAnz. 50/1964 S 1483

**1381****Fortgeltung von Ausweisungen der Bauleitpläne des Aufbaugesetzes als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 173 Abs. 3 BBauG**Bezug: Mein Erlaß vom 27. 10. 1964 — Vd/VIIh — 61 d 06  
— 4/64 — StAnz. S. 1406 —

Nr. 1 Buchst. a meines Erlasses vom 27. 10. 1964 enthält einen Schreibfehler. Das erste Wort der Ausführungen unter Buchst. a muß richtig „Ausweisungen“ an Stelle „Auswirkungen“ heißen.

Wiesbaden, 26. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern  
Vd — 61 d 06 — 4/64

StAnz. 50/1964 S. 1484

**1382****Der Hessische Minister der Finanzen****Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 9. Oktober 1964**

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 — vgl. meine Erlasse vom 10. März, 1. April und 17. April 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628) i. d. F. des 1. Änderungsstarifvertrages vom 27. Juli 1964 (StAnz. S. 1139)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 9. Oktober 1964 den Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vereinbart. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt und weise auf folgendes hin:

1. § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages stellt sicher, daß vom 1. Dezember 1964 an bei der Überstundenberechnung auch diejenigen Stunden mitgezählt werden, die der Arbeiter auf seinen Antrag zum Ausgleich für Wochenfeiertagsarbeit nach § 15 Abs. 6 Satz 3 MTL II an einem Werktag der laufenden oder folgenden Kalenderwoche abfeiert. Damit sind künftig die an Wochenfeiertagen arbeitenden Arbeiter nicht schlechter gestellt als die an diesen Tagen nichtarbeitenden Arbeiter, denen der Lohn nach § 34 MTL II fortgezahlt und die entsprechenden Stunden nach § 19 Abs. 5 Unterabs. 2 a. a. O. angerechnet werden.

2. Nach § 1 Nr. 2 erhalten die unter die SR 2 a fallenden Straßenbauarbeiter rückwirkend vom 1. August 1964 an an Stelle des bisherigen Zehrgeldes von 2,40 DM ein solches von 2,80 DM.

3. Nach § 1 Nr. 6 Buchst. a und b erhalten alle Arbeiter an Heizungsanlagen (nicht nur die Heizer) sowie die Arbeiter in Pump- und Wasserwerken unter den Voraussetzungen des § 29 a MTL II rückwirkend vom 1. April 1964 an den Wechselzuschlag.

4. Die in § 1 Nrn. 3, 4, 5, 6 Buchst. c und d enthaltenen Änderungen sind für das Land Hessen ohne Bedeutung.

5. Die sich aus § 2 ergebende Änderung bitte ich handschriftlich vorzunehmen. Der angesprochene Tarifvertrag wurde mit Erlaß vom 17. August 1964 — P 2200 A — 201 — I 4 a — (StAnz. S. 1139) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 30. 11. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2200 A — 202 — I 42

StAnz. 50/1964 S. 1484

\*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 9. Oktober 1964

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 19 Abs. 5 Unterabs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Es sind auch die Ausgleichsstunden für die an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 15 Abs. 6) mitzuzählen.“

2. In Nr. 11 Abs. 4 SR 2 a wird der Betrag „2,40 DM“ durch den Betrag „2,80 DM“ ersetzt.

3. Nr. 13 Abs. 1 SR 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 werden der Betrag „0,25 DM“ durch den Betrag „0,30 DM“, der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,65 DM“ und der Betrag „0,60 DM“ durch den Betrag „0,75 DM“ ersetzt.

c) In Buchstabe a Unterabs. 2 wird der Betrag „0,80 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

) In Buchstabe c Nr. 1 werden die Beträge „2,00 DM“ jeweils durch die Beträge „2,25 DM“ ersetzt.

d) In Buchstabe c Nr. 2 wird der Betrag „0,80 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

e) In Buchstabe c Nr. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „2,25 DM“ ersetzt.

4. Nr. 10 Abs. 1 SR 2 c wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden die Beträge „2,75 DM“ jeweils durch die Beträge „3,05 DM“ und die Beträge „3,75 DM“ jeweils durch die Beträge „4,10 DM“ ersetzt.

c) In Buchstabe g) bb Satz 2 wird der Betrag „35,— DM“ durch den Betrag 2,25 DM ersetzt.

) In Buchstabe d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „0,25 DM“ durch den Betrag „0,30 DM“, der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,65 DM“ und der Betrag „0,60 DM“ durch den Betrag „0,75 DM“ ersetzt.

) In Buchstabe d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „0,80 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

5. Nr. 6 SR 2 i wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d Satz 1 wird der Betrag „5,50 DM“ durch den Betrag „6,50 DM“ ersetzt.

) In Buchstabe g) bb Satz 2 wird der Betrag 35,— DM“ durch den Betrag „44,— DM“ und der Betrag „50,— DM“ durch den Betrag „64,— DM“ ersetzt.

6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der dritten Zeile wird das Wort „Heizer“ ersetzt durch die Worte „Arbeiter an Heizungsanlagen“,

c) es wird hinter den ersten drei Positionen angefügt:  
„Arbeiter in Pump- und Wasserwerken“,

) im Abschnitt „Bremen“ erhält Buchstabe b die folgende Fassung:  
„als Maschinisten und im Reinigungsdienst in Hauptklärwerken, Haupt- und Unterpumpstationen“,

d) im Abschnitt „Hamburg“ werden hinter Buchstabe g die folgenden Buchstaben h und i angefügt:  
„h) Kraftfahrer im Lotsenversetzdienst,

i) Kühlanlagenwarte des Amtes für Marktwesen“.

## § 2

Der Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964 erhält die Bezeichnung „Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II“.

## § 3

Es treten in Kraft:

) § 1 Nr. 1 am 1. Dezember 1964,

) § 1 Nrn. 2 bis 5 und § 2 mit Wirkung vom 1. August 1964,

) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 1964.

Bonn, den 9. Oktober 1964

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Glahn

Für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —

Kluncker Jacobi

1383

**Theaterbetriebszulagen für Angestellte bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 24. Juli 1961**

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Juli 1961 — P 2104 A — 21 — I 4 a — (StAnz. S. 921)

In Auswirkung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 12. März 1964 betr. die Eingruppierung von Angestellten an Theatern und Bühnen (StAnz. S. 776) habe ich eine Änderung und Ergänzung der Anlage zu § 1

des mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrages vom 24. Juli 1961 vereinbart. Den mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — abgeschlossenen und am 1. Januar 1964 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 27. 11. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2120 A — 13 — I 41

StAnz. 50/1964 S. 1485

\*

Tarifvertrag vom 26. Oktober 1964

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — andererseits, wird folgendes vereinbart:

## § 1

Die Anlage zu § 1 der bezirklichen Vereinbarung gemäß Nr 6 Abs. 1 SR 2 k BAT — Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 — (Zusammenstellung der Angestellten, bei denen die Voraussetzungen für die Zahlung der Theaterbetriebszulage vorliegen) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I (Landestheater Darmstadt) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Hausinspektor und Hauswart“.

2. Abschnitt II (Staatstheater Kassel) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Hausinspektor und Hauswart“.

b) Es werden die folgenden Nrn. 15 und 16 angefügt.

„15. Leiter der Schneidereien, die üblicherweise eine unregelmäßige Arbeitszeit haben und Sonn- und Feiertagsdienst leisten II,

16. Angestellte im technischen Büro, wenn sie regelmäßig Abend-, Sonn- und Feiertagsdienst leisten müssen II.“

3. Abschnitt III (Staatstheater Wiesbaden) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Hausinspektor und Hauswart“.

b) Es werden die folgenden Nrn. 11 und 12 angefügt:

„11. Leiter der Schneidereien, die üblicherweise eine unregelmäßige Arbeitszeit haben und Sonn- und Feiertagsdienst leisten II,

12. Angestellte im technischen Büro, wenn sie regelmäßig Abend-, Sonn- und Feiertagsdienst leisten müssen II.“

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1964

Für das Land Hessen

Der Minister der Finanzen  
Osswald

Für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltung Hessen —  
Kutschbach Schaffert

1384

**Tarifverträge vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 24. November 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft grundsätzlich Übereinstimmung über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge erzielt. Die danach noch erforderlichen Verhandlungen haben die Tarifvertragsparteien am 2. Dezember 1964 abgeschlossen. Ich gebe hiermit die Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an die vorgenannten Bediensteten bekannt. Die Tarifverträge sind nach ihren jeweiligen Vorschriften über das Inkrafttreten und die Laufzeit erstmals zu Weihnachten 1964 anzuwenden.

Ich bitte, die Zuwendungen sofort berechnen zu lassen und unverzüglich danach ihre Auszahlung in die Wege zu leiten. Soweit sich bei der Anwendung der Tarifverträge besondere Fragen ergeben, bitte ich die obersten Dienstbehörden um unverzügliche fernmündliche Mitteilung, damit ihre Beantwortung, wenn dies tunlich erscheint, noch in den in Kürze folgenden Vollzugserlaß zu den Tarifverträgen einbezogen werden kann.

Den für die Zahlung der Zuwendungen zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt. Die erforderlichen Betriebsmittel gelten als zugewiesen.

Die Zuwendungen sind bei den jeweils für die Vergütungen und Löhne zuständigen Titeln als Haushaltsausgabe zu buchen und auf den Stammkarten bzw. -blättern nachzuweisen.

Wiesbaden, 7. 12. 1964

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2028 A — 34 — I 4

\* StAnz. 50/1964 S. 1485

**Tarifvertrag** über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes vereinbart:

### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder in unmittelbarem Anschluß an das Angestelltenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,

2. wenn der Angestellte wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. wenn die Angestellte wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten vor dem Ausscheiden,

c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

**Protokollnotiz:**

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausübung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat

3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 2 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßige wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

### § 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet der Absätze 2 und 3  $\frac{1}{3}$  v. H. der Vergütung (§§ 26 Abs. 1 und 2 BAT) — mit Ausnahme des Kinderzuschlags — die dem Angestellten für den Monat September zustand bzw. zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Bei dem Angestellten, der zu einer Auslandsdienststelle des Bundes entsandt ist (Nr. 1 SR 2 d BAT) treten an die Stelle der Vergütung nach § 26 BAT die Grundvergütung und der Ortszuschlag, die ihm bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortsklasse S zugestanden hätten.

Bei dem Angestellten, dessen Angestelltenverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Angestelltenverhältnisses.

Bei dem Saisonangestellten, der im Monat September nicht im Angestelltenverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Angestelltenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch

- a) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
- b) Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962,
- c) Baustellenzulagen nach § 33 Abs. 2 BAT,
- d) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
- e) Zulagen nach dem Zusatz zu den Verg.-Gr. Kr I bis Kr V des Abschnittes A der Anlage 1 b zum BAT,
- f) Wechselschichtzulagen zu zwei Dritteln,
- g) Vergütungen nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 SR 2 e I BAT,
- h) Tankerzulagen nach Nr. 9 Abs. 3 SR 2 e II BAT,
- i) Theaterbetriebszulagen nach Nr. 6 SR 2 k BAT zu zwei Dritteln,
- k) Zulagen nach Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
- l) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2 t BAT,
- m) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2 u BAT,
- n) Zulagen nach § 2 Abs. 1 der Anlage 3 zum BAT.

- o) Zulagen zu den Vergütungsgruppen IV b bis II BAT nach § 3 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Eingruppierung der Tarifgestellten des Flugsicherungsdienstes vom 12. Juni 1962,
- p) in Monatsbeträgen festgesetzte Gefahrezulagen im Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- q) Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war.

(2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT, nach Art I § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 oder nach § 2 des Ergänzungsvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Angestellten wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 15 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM bzw. 15 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10 DM.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2 d BAT fallenden Angestellten am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

### § 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

### § 5 Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 tritt bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

(2) Erfüllt der Angestellte nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Angestellten als Weihnachtzuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Angestellte für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frü-

hestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

(Unterschriften)

\*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird für die Arbeiter

- des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
  - der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- folgendes vereinbart:

#### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonarbeiter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTB II/MTL II erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an das Arbeiterverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Angestellter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder im unmittelbaren Anschluß an das Arbeiterverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird.

2. wenn der Arbeiter wegen

- eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabgesetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. wenn die Arbeiterin wegen

- Schwangerschaft,
- Niederkunft in den letzten 3 Monaten vor dem Ausscheiden,
- Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

(4) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied



eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Arbeiterverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Arbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

### § 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —  $33\frac{1}{3}$  v. H.

a) des 191fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II/MTL II,

b) von zwei Dritteln des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II,

c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschalohn, in dem die in § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der den 191fachen Tabellenlohn des Arbeiters übersteigt, gegebenenfalls zuzüglich zwei Drittel des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschalohn enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II/MTL II und den Sonderregelungen hierzu mehr als 44 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 191 die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTB II/MTL II anzuwenden. Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Hat sich die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

In den Fällen des Jahreszeitenausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II/MTL II gelten nur die Sätze 1 bis 5. In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e I MTB II/ Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c MTL II und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II/ Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h MTL II ist die regelmäßige Arbeitszeit des Monats September maßgebend.

Ist der Arbeiter im Monat September nicht vollbeschäftigt gewesen, tritt an die Stelle der Zahl 191 die der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl.

Für Arbeiter, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend, an dem erstmals das Arbeiterverhältnis bestanden hat. Für die regelmäßige Arbeitszeit — bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit — ist der Kalendermonat maßgebend, der mit dem Ersten dieses Kalendermonats beginnt.

Bei Saisonarbeitern, die im Monat September nicht im Arbeiterverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Hierbei ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Unterabsatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Gedinge oder Akkord gearbeitet, tritt an die Stelle der Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a und b der 191fache Durchschnittsverdienst (§ 48 Abs. 5 MTB II/MTL II) mit Ausnahme der Zeitzuschläge der auf die Arbeitsstunde im Monat September entfallen ist. Unterabsatz 1 Sätze 4 bis 6 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Bei Arbeitern, die unter die SR 2 c MTB II fallen, sind der Tabellenlohn und die Lohnzulage maßgebend, die dem Arbeiter bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortslohnklasse 1 zugestanden hätten.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 4 oder 5 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 8 Unterabs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 / 26. Mai 1964 oder der Arbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1

um 15 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,

um 10 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 22 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 / 26. Mai 1964 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG oder der entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 1 Abs. 7 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM bzw. 15 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10 DM.

(5) Gehört der Beschäftigungsort (§ 26 Abs. 2 MTB II) des unter den Geltungsbereich der SR 2 c MTB II fallenden Arbeiters am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

### Protokollnotizen:

1. Absatz 1 Satz 1 gilt auch

a) für die Monatslöhner im Sinne des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter des Bundes im Saarland an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 25. März 1964,

b) für die Monatslöhner im Sinne der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 23. Februar 1964.

2. Der leistungsabhängige Zuschlag nach § 5 des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) gilt als Lohnzulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a.

3. Für den Bereich der SR 2 g MTL II tritt an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g MTL II.

### § 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

### § 5 Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 tritt bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.



(2) Erfüllt der Arbeiter nicht die Voraussetzungen des § 1 Nrn. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag der dem Arbeiter als Weihnachtzuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Arbeiter für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach dem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

(Unterschriften)

\*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

#### § 1 Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zuwendung

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar im 1. und 2. Lehr-(Anlern-)jahr in Höhe von 45 DM, im 3. und 4. Lehr-(Anlern-)jahr (Stichtag 1. September) in Höhe von 55 DM, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### § 2 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 3 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

#### § 4 Übergangsvorschrift für das Jahr 1964

Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

(Unterschriften)

\*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deut-

scher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird für die

1. unter den Tarifvertrag vom 19. Juni 1963 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege,

2. unter den Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, der Beschäftigungstherapeutin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters folgendes vereinbart:

#### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### § 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 33 $\frac{1}{3}$  v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 2 der Tarifverträge vom 19. Juni 1963 bzw. 15. Juli 1960 in ihrer jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V des Abschnitts A der Anlage 1b zum BAT.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Praktikantin (der Praktikant) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses kein Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT oder nach § 2 des Ergänzungsvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Praktikantin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 10 DM.

#### § 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

#### § 5 Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Erfüllt die Praktikantin (der Praktikant) nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder erreicht die Zuwen-

dung nicht den Betrag, der der Praktikantin (dem Praktikanten) als Weihnachtsgeld nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält die Praktikantin (der Praktikant) die Zuwendung für das Jahr 1964 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

(2) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtsgeldzahlung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

(Unterschriften)

1385

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker-Lehrlinge

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kreis der Bewerber
- § 3 Bewerbungsgesuche
- § 4 Einstellungsprüfung
- § 5 Ausbildungsbehörden
- § 6 Dauer der Lehrzeit
- § 7 Lehrvertrag
- § 8 Verpflichtung
- § 9 Berufsbezeichnung
- § 10 Ausbildung
- § 11 Berufsschule

- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 15 Meldung zur Prüfung
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsniederschrift
- § 21 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Täuschungsversuch
- § 23 Prüfungsergebnis und Zeugnis

- § 24 Wiederholung der Prüfung
  - § 25 Berufsbezeichnung
  - § 26 Schlußbestimmung
- Anlagen
- Anlage 1: Lehrvertrag
  - Anlage 2: Ausbildungsplan
  - Anlage 3: Prüfungsniederschrift
  - Anlage 4: Prüfungszeugnis
  - Anlage 5: Benachrichtigung beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung
  - Anlage 6: Benachrichtigung beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für den Bereich der Hessischen Straßenbauverwaltung.

#### § 2 Kreis der Bewerber

Als Straßenbautechniker-Lehrlinge können Bewerber angenommen werden, die

- a) bei ihrer Einstellung im allgemeinen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) die Volksschule erfolgreich besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen.

#### § 3 Bewerbungsgesuche

(1) Die Bewerber können die Gesuche um Annahme als Lehrling bereits 6 Monate vor Beendigung des Schulbesuches an eine der im § 5 bezeichneten Ausbildungsbehörde richten.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das letzte Schulzeugnis, das Schulabgangszeugnis ist nachzureichen,
- c) ggf. Zeugnisse über Beschäftigung nach der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben auf Anforderung ein amtsärztliches Zeugnis über ihre körperliche Eignung zum Dienst als Straßenbautechniker, insbesondere über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen, vorzulegen.

#### § 4 Einstellungsprüfung

Der Lehrherr (§ 5) stellt in einer formlosen Prüfung fest, ob der Bewerber für die Ausbildung als Straßenbautechniker geeignet erscheint. Bei der Prüfung ist ein Vertreter des Personalrats hinzuzuziehen.

#### § 5 Ausbildungsbehörden

Zur Ausbildung sind befugt

- a) die Hessischen Straßenbauämter,
- b) das Autobahnamt Frankfurt (Main).

#### § 6 Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert im allgemeinen 3 Jahre, für Bewerber, die den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen, im allgemeinen zwei Jahre sechs Monate.

#### § 7 Lehrvertrag

Mit dem Lehrling ist ein Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

#### § 8 Verpflichtung

Der Lehrling ist bei Beginn der Lehrzeit vom Lehrherrn (§ 5) durch Handschlag zu gewissenhafter Arbeit und zur Ver-

schwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in den Personalakten zu vermerken.

#### § 9 Berufsbezeichnung

Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Berufsbezeichnung „Straßenbautechniker-Lehrling“.

#### § 10 Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von 3 Jahren zugeschnitten) Ausbildungsplan so zu regeln, daß der Lehrling in allen sein späteres Arbeitsgebiet berührenden Arbeiten unterwiesen wird.

(2) Der Lehrling ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient der Ausbildung. Mit anderen, nicht seiner Ausbildung dienenden Aufgaben darf der Lehrling nicht betraut werden.

(3) Der Lehrherr (§ 5) hat die ordnungsmäßige Ausbildung zu überwachen. Er kann die Ausbildung im einzelnen auch einem geeigneten Beamten oder Angestellten übertragen.

(4) Um dem Lehrling Einblick in das Straßenbauwesen zu geben und ihn mit den wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, amtlichen Vorschriften und Anweisungen vertraut zu machen, ist ihm während des Dienstes ein regelmäßiger Unterricht von mindestens zwei zusammenhängenden Stunden wöchentlich zu erteilen.

(5) Dem Lehrling ist mindestens alle 2 Monate eine schriftliche oder zeichnerische Übungsaufgabe zu stellen, die er außerhalb der Dienststunden (Arbeitszeit) zu fertigen hat.

Ferner hat er während des Dienstes mindestens alle zwei Monate eine solche Aufgabe mit wenigstens 2 Stunden Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Die Arbeiten sind nach ihrer Prüfung durch den Lehrherrn (§ 5) mit dem Lehrling zu besprechen und bei der Meldung zur Lehrabschlußprüfung vorzulegen.

(6) Nach den ersten 3 Monaten und am Schluß jedes Ausbildungshalbjahres ist der Lehrling vom Lehrherrn zu beurteilen. Die Beurteilung ist nach Kenntnisnahme durch den Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(7) Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen.

#### § 11 Berufsschule

Der Lehrherr hat den Lehrling zur Berufsschule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes zu überwachen. Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden vom Lehrherrn erstattet.

#### § 12 Prüfungstermine

(1) Am Ende der Lehrzeit (§ 6) hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfungen finden im allgemeinen jährlich zweimal statt.

(3) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Fahrkosten und Aufwendungen für den Aufenthalt werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

### § 13 Prüfungsausschuß

(1) Die Lehrabschlußprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) Der Ausbildungsleiter für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Straßenbauverwaltung als Vorsitzender,
- b) der Amtsvorstand der Ausbildungsbehörde (§ 5),
- c) ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes in der Straßenbauverwaltung,
- d) ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

Der Vertreter der Gewerkschaft wird von ihr vorgeschlagen. Mit Zustimmung der Gewerkschaft kann auch ein Mitglied des Personalrats anstelle des unter d) aufgeführten Vertreters dem Prüfungsausschuß angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Hessischen Landesamt für Straßenbau bestellt. Es sind auch stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß führt die Prüfung durch.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) Festsetzung des Prüfungstermins und -ortes mit Bekanntgabe an den Prüfling,
- c) Bestimmung von Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung,
- d) Entscheidung nach § 21.

(3) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl der Prüfungsaufgaben,
- b) Abnahme der mündlichen Prüfung,
- c) Entscheidung über das Prüfungsergebnis,
- d) Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuches (§ 22),
- e) Festsetzung der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abzulegen ist (§ 21 Abs. 1).

### § 15 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist auf dem Dienstweg zwei Monate vor Beendigung der Lehrzeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Straßenbautechniker-Lehrlinge bei dem Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden zu richten.

(2) Der Lehrherr hat der Meldung die Ausbildungsakten beizufügen, die u. a. enthalten müssen:

- a) die Übungs- und Aufsichtsarbeiten (§ 10 Abs. 5),
- b) das Ausbildungsheft (§ 10 Abs. 7),
- c) die Beurteilungen (§ 10 Abs. 6) und
- d) eine abschließende Beurteilung über den Erfolg der Ausbildung, die Leistungen und Führung während der Ausbildungszeit.

### § 16 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### § 17 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Sie umfaßt

- a) eine Aufgabe im praktischen Feldmessen (3 Stunden),
- b) die Ausarbeitung einer einfachen Straßenbauentwurfsaufgabe im Grund- und Aufriß (4 Stunden),

c) eine Rechenaufgabe: Anwendung der im Straßenbau vorkommenden Flächen- und Rauminhaltsberechnungen (3 Stunden),

d) Zeichenaufgabe: Durchzeichnung eines vorgegebenen baureifen Planes (3 Stunden).

(2) Werden zwei Arbeiten mit „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) bewertet, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Lehrabschlußprüfung gilt als nicht bestanden.

### § 18 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung stattfinden. Sie hat sich auf alle Gebiete zu erstrecken, in denen der Lehrling nach dem Ausbildungsplan (Anlage 2) zu unterweisen war. Der Stoff ist auf drei Prüfungsfächer zu verteilen, nämlich:

- a) Verwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgliederung, Behördenaufbau, Grundbegriffe des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes) (1/2 Stunde),
- b) Bauvorbereitung (Mitarbeit des Bautechnikers bei vermessungstechnischen und entwurfsmäßigen Arbeiten) (1 Std.),
- c) Bauausführung (Mitarbeit des Bautechnikers bei der Bauüberwachung und Abrechnung) (1 1/4 Stunde).

In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

### § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (1. und 2. Prüfer) unabhängig voneinander bewertet. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Das Gesamtergebnis bildet der Prüfungsausschuß aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Ergebnisse der während der Lehrzeit gefertigten Übungs- und Aufsichtsarbeiten (§ 10 Abs. 5) und die Beurteilungen (§ 10 Abs. 5 und § 15 Abs. 2) sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- |                |   |
|----------------|---|
| „Sehr gut“     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung,                          |
| „gut“          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,         |
| „befriedigend“ | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,                   |
| „ausreichend“  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| „mangelhaft“   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,                          |
| „ungenügend“   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet worden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) bewertet wird oder wenn die schriftlichen und mündlichen Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung zwei Prüfungsfächer schlechter als „ausreichend“ (4) bewertet werden. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

### § 20 Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen, die zu den Ausbildungsakten zu nehmen ist.

### § 21 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der vollständigen Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anforderung das eines Amtsarztes — vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung aus den in Abs. 1 und 2 genannten Gründen unterbrochen, so wird sie an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten angerechnet.

Für noch fehlende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Die mündliche Prüfung ist stets in vollem Umfange nachzuholen.

(4) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 22 Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Prüfling nach Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird eine Täuschung nach Beendigung der Prüfung festgestellt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Das Zeugnis ist einzuziehen.

#### § 23 Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis bekannt.

(2) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 5.

#### § 24 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend.

(2) Prüflinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 6. Das Lehrverhältnis ist mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

#### § 25 Berufsbezeichnung

Lehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, während ihrer Zugehörigkeit zur Hessischen Straßenbauverwaltung die Berufsbezeichnung „Straßenbautechniker“ zu führen.

#### § 26 Schlußbestimmungen

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 11. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Z 2a — 8e — 04-27  
gez. A r n d t

StAnz. 50/1964 S. 1490

Anlage 1 zu § 6

#### Lehrvertrag

Zwischen dem  
vertreten durch  
als Lehrherrn  
und Herrn  
geboren am  
als Lehrling  
wird mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters\*), Herrn/  
Frau in der/die  
zugleich im eigenen Namen handelt, folgender Lehrvertrag  
geschlossen:

#### § 1 Einstellung

Herr wird zur Ausbildung als  
Straßenbautechniker-Lehrling bei  
in eingestellt.

#### § 2 Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit dauert Jahre, und zwar vom  
bis

(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit\*\*), in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhalten einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalender-

monats gelöst werden kann. Aus wichtigem Grunde kann das Lehrverhältnis jederzeit fristlos gelöst werden.

(3) Die Lehrzeit kann mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau um ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigend oder wenn der Lehrling eine Verlängerung wünscht. In beiden Fällen muß der gesetzliche Vertreter zustimmen.

(4) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Grund insgesamt mehr als drei Monate der vereinbarten Lehrzeit gefehlt, so kann sie um die versäumte Zeit verlängert werden. Der Lehrherr muß jedoch den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit, oder falls die Voraussetzungen erst in den letzten drei Monaten eintreten, unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen.

(5) Die Lehrzeit kann mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau und des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bis auf zwei Jahre abgekürzt werden, wenn aus Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Ausbildungsziel schon vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit als voll erreicht angesehen werden kann.

(6) Legt der Lehrling vor Beendigung der in Abs. 1 vereinbarten Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung ab, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, daß die Vorverlegung der Prüfung nur durch dienstliche Verhältnisse bedingt war

(7) Unabhängig von einer Verlängerung nach den Absätzen Nr. 3 und 4 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Lehrabschlußprüfung um die vor Prüfungsausschuß festgesetzte Zeit.

#### § 3 Vergütungen

Der Lehrling erhält eine Lehrlingsvergütung nach den tariflichen Vereinbarungen. Entschädigungen bei auswärtiger Beschäftigung und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 4 Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet, für die gewissenhafte Ausbildung und für das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Er hat insbesondere

1. dem Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten auszubilden, und ihn zu Pünktlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt in der Arbeit anzuhalten;
2. den Lehrling charakterlich zu festigen und zu Pflichtgefühl zu erziehen, seinen Leistungswillen zu wecken und seine Leistungsfähigkeit zu entwickeln;
3. den Lehrling zu unterrichten, ihm schriftliche Arbeiten aufzugeben und das notwendige Lernmaterial und Ausbildungshefte zur Verfügung zu stellen;
4. den Lehrling anzuhalten, das Ausbildungsheft ordnungsgemäß zu führen, es monatlich zu prüfen und abzuzeichnen;
5. vom Lehrling keine Aufgaben zu verlangen, die nicht der Ausbildung dienen;
6. den Lehrling nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beurteilen.

#### § 5 Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet, alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er hat insbesondere

1. alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen;
2. die dienstlichen Anordnungen zu befolgen;
3. sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen;
4. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Zeugnisse dem Lehrherrn vorzulegen;
5. sich auch außerhalb des Dienstes um die Förderung seiner Ausbildung zu bemühen;
6. die Interessen der Ausbildungsbehörde zu wahren und verschwiegen zu sein;

7. Geschenke in bezug auf sein Lehrverhältnis nicht ohne Genehmigung des Lehrherrn anzunehmen;
8. eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung nicht ohne Genehmigung des Lehrherrn zu übernehmen.
9. das Ausbildungsheft, das über den jeweiligen Stand der Ausbildung Aufschluß geben muß, zu führen und monatlich dem Lehrherrn vorzulegen;
10. dem Dienst nicht unerlaubt fernzubleiben, bei Arbeitsverhinderung dem Lehrherrn den Grund unverzüglich anzuzeigen und im Krankheitsfall spätestens am 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung oder die einer Krankenkasse vorzulegen;
11. sich am Ende der Lehrzeit der Lehrabschlußprüfung zu unterziehen.

#### § 6 Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Lehrling zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten anzuhalten. Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Falle, daß das Lehrverhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Vater bzw. die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, und zwar als Selbstschuldner. Die Haftung tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise den entstandenen Schaden mitverschuldet hat.

#### § 7 Lehrzeugnis

(1) Der Lehrling erhält am Ende der Lehrzeit ein Lehrzeugnis, das sich über die Dauer, den Zweck und den Erfolg seiner Ausbildung ausspricht sowie eine Beurteilung über seine Leistungen und die Führung während der Lehrzeit enthält. Auf Wunsch des Lehrlings wird zwei Monate vor Ablauf der Lehrzeit ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigem Grunde erhält der Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Ausbildung.

#### § 8 Verwendung nach bestandener Lehrabschlußprüfung

(1) Nach bestandener Lehrabschlußprüfung wird der Lehrling grundsätzlich in das Angestelltenverhältnis als Straßenbautechniker übernommen.

(2) Ist die Übernahme nach Abs. 1 nicht möglich, so sind der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich zu unterrichten.

(3) Ist der Lehrling nach bestandener Lehrabschlußprüfung an der Übernahme in das Angestelltenverhältnis nicht interessiert, so haben er und sein gesetzlicher Vertreter dies dem Lehrherrn spätestens zwei Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich mitzuteilen.

#### § 9 Sonstige Vereinbarungen

Alle in diesem Vertrag nicht besonders geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter haben vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker-Lehrlinge vom 19. 11. 1964 (StAnz. S. 1490) Kenntnis genommen.

\*

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den ..... 19.....  
 Der Lehrherr: ..... Der Lehrling:  
 .....  
 Unterschrift des Lehrherrn ..... Unterschrift des Lehrlings  
 Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings: .....

(Unterschrift)

\*) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (§ 1822 Nr. 6 BGB).

\*\*) Die Probezeit darf nicht verlängert werden.

Anlage 2 zu § 10

### Ausbildungsplan für Straßenbautechniker-Lehrlinge

#### 1. Lehrjahr

1. Einführung in die Berufsaufgaben; Unterweisung über die Verwaltungsgliederung und den Behördenaufbau des Landes Hessen und der Bundesrepublik,
2. Überblick über das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
3. Erläuterungen des Aufbaues der Hessischen Straßenbauverwaltung,
4. Erklärung der Grundbegriffe der Straßenbau- und Verkehrstechnik,
5. Einfache Büroarbeiten, Aktenablage, Registratur,
6. Einführung in das technische Fachzeichnen, Unterrichtung über Handhabung der Zeichengeräte sowie Schreib- und Kunstschriftübungen,
7. Anleitung und Übung in der Handhabung von Meß- und weiteren Zeichengeräten (Meßlaten, Bandmaß, Fluchtstab, Lot, Winkelpisma, Pantograph, Planimeter, Lichtpausapparat usw.),
8. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen,
9. Mitwirkung bei örtlichen Vermessungen und nivellistischen Aufnahmen zum Erlernen der praktischen Regeln des Feldmessens,
10. Mitwirkung beim Abstecken von Trassen, deren Stationierung sowie Aufnahme der Längs- und Querprofile,
11. Erläuterung der Übertragung der Feldaufnahmen auf das Zeichenblatt,
12. Einführung in das Führen der Nivellementshefte einschließlich Nachrechnen der Feldbücher.

#### 2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten,
2. Erläuterung und Gebrauch des Nivellierinstrumentes und Mitwirkung bei einfachen Höhenaufnahmen, Absteckungen einfacher Art (rechte Winkel, Bogen vierteln, Anleitung in den Grundlagen der einfachen Trigonometrie),
3. Erläuterung der Maßstäbe für Längen, Höhen und Flächen sowie Auftragen von Aufnahmen, Längen und Querprofilen sowie Lageplänen,
4. Erläuterung der Ansätze in der Bauleistungsbeschreibung nach Längen, Flächen und Rauminhalten mit Anwendung des Rechenschiebers,
5. Grundbegriffe der Gewinnung, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Baustoffe,
6. Unterrichtung über Verkehrszeichen, horizontale und vertikale Leiteinrichtungen,
7. Registraturarbeiten und Führung der Geschäftsbücher, Instandhaltung der Geräte.

#### 3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der Ausbildung auf größere Zusammenhänge,
2. Unterrichtung über die im Straßenbau erforderlichen Geräte und Maschinen sowie deren Einsatz und Verwendung im einzelnen,
3. Aufstellen und Nachrechnen einfacher Massen- und Bauleistungsberechnungen,
4. Erläuterung über Grundbegriffe der Linienführung und den Aufbau der Straßenquerschnitte.
5. Praktische, zeichnerische und rechnerische Hilfeleistung bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen für Straßenbaumaßnahmen,
6. Unterrichtung über Art und Aufbau der verschiedenen Straßendecken sowie deren Unterbau, Kontrollmaßnahmen für die einzelnen Tragschichten,
7. Einführung in die Grundlagen des Erdbaues (Bodenarten, Einbau und Kontrollmethoden),
8. Hilfeleistung bei einer örtlichen Bauleitung (Absteckung, Materialkontrolle, Aufmaße),
9. Grundlagen der Mörtel- und Betonbereitung sowie Prüfung von Baustoffen,
10. Erläuterung der Grundbegriffe der einschlägigen Verordnungen über das Verdingungs- und Kassenwesen, Ermittlung der Baupreise,

- 11. Einführung in die Straßenverkehrstechnik, Vorbereitung und Durchführung einfacher Verkehrszählungen.
- 12. Einführung in die wichtigsten Bestimmungen des Straßenrechts.

Anlage 3 zu § 20

Niederschrift über die Lehrabschlußprüfung für Straßenbautechniker-Lehrlinge

Der Straßenbautechniker-Lehrling  
 geboren am ..... in .....  
 Ausbildungsstelle .....  
 hat sich am ..... der Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker-Lehrlinge vom 19. 11. 1964 (StAnz. S. 1490) unterzogen.  
 Anwesend:

- 1. .... als Vorsitzender
- 2. .... als Prüfer (Amtsvorstand der Ausbildungsstelle)
- 3. .... als Prüfer (Beamter des gehobenen technischen Dienstes)
- 4. .... als Prüfer (Vertreter der Gewerkschaft)

Schriftliche Prüfung am .....

Mündliche Prüfung am .....

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

I. Schriftliche Prüfung

Prüfungsaufgaben:	Bewertung:
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....
4. ....	.....

II. Mündliche Prüfung

Prüfungsfach:	Bewertung:
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....

B. Abschlußnote ..... bestanden

Den .....  
Der Prüfungsausschuß

Anlage 4 zu § 23

Prüfungszeugnis

Herr .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat am ..... die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker-Lehrlinge vom 19. 11. 1964 (StAnz. S. 1490)

bestanden.  
 Er ist berechtigt, während seiner Zugehörigkeit zur Hessischen Straßenbauverwaltung die Berufsbezeichnung Straßenbautechniker

zu führen. .... den ..... 19 ...  
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Straßenbautechniker

Anlage 5 zu § 23

Prüfungsausschuß für Straßenbautechniker-Lehrlinge

Herrn ..... den ..... 19 ...  
 in .....  
 Auf dem Dienstweg  
 Sehr geehrter Herr  
 Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker-Lehrlinge vom 19. 11. 1964 (StAnz. S. 1490) nicht bestanden.  
 Sie können die Prüfung nach ..... Monaten wiederholen.

Hochachtungsvoll  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 6 zu § 24

Prüfungsausschuß für Straßenbautechniker-Lehrlinge

Herrn ..... den ..... 19 ...  
 in .....  
 Auf dem Dienstweg  
 Sehr geehrter Herr

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbautechniker-Lehrlinge vom 19. 11. 1964 (StAnz. S. 1490) auch bei der Wiederholung nicht bestanden.

Hochachtungsvoll  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

1386

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Straße, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 27 sowie die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in den Gemarkungen Burghaun, Rothenkirchen und Steinbach, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel

1.

a) Die in den Gemarkungen Burghaun und Rothenkirchen, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I. S. 1741 —). Die gewidmete Strecke verläuft wie folgt: von km 4,696 neu = alt bis km 5,144 neu (= km 5,156 alt) = 448 m, von km 5,168 neu (= km 5,180 alt) bis km 5,537 neu (= km 5,943 alt) = 369 m, von km 5,544 neu (= km 5,950 alt) bis km 5,907 neu (km 6,346 alt) = 363 m.  
 b) Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 27 von km 5,156 alt bis km 5,180 alt und von km 5,943 alt bis km 5,950 alt, bleiben Bestandteil der Bundesstraße 27 mit der Neukilometrierung von km 5,144 neu (= km 5,156 alt) bis km 5,168 neu (= km 5,180 alt) = 24 m, von km 5,537 neu (= km 5,943 alt) bis km 5,544 neu (= km 5,950 alt) = 7 m, insgesamt = 1211 m.

2.

Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 27 von km 4,696 alt = neu bis km 6,346 alt (= km 5,907 neu) verliert bis auf die unter 1b) genannte Teilstrecke mit Ablauf des 30. 9. 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:  
 a) Die Teilstrecken von km 4,696 alt = neu = 206 m, bis km 4,902 alt von km 5,251 alt bis km 5,794 = 543 m.  
 aa) von km 6,068 alt bis km 6,346 alt (= km 5,907 neu) 278 m haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.  
 Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt für die unter a) genannten Strecken auf die Gemeinde Burghaun und für die unter aa) genannte Strecke auf die Gemeinde Rothenkirchen über (§ 43 HStrG).  
 b) Die Teilstrecke von km 5,987 alt bis km 6,023 alt = 36 m wird mit folgender Kilometrierung Bestandteil der Landesstraße 3380 von km 0,036 neu = (km 5,987 der B 27alt) bis km 0,064 neu (= km 6,023 der B 27 alt).  
 c) Die Teilstrecken von km 4,902 alt bis km 5,156 alt (= km 5,144 neu) = 254 m, von km 5,180 alt (= km 5,168 neu) bis km 5,251 alt = 71 m, von km 5,794 alt bis km 5,943 alt (= km 5,537 neu) = 149 m, von km 5,950 alt (= km 5,544 neu) bis km 5,987 alt (= km 0,036 neu der L 3380) = 37 m, von km 6,023 alt (= km 0,064/0,012 der L 3380) bis km 6,068 alt = 45 m, insgesamt = 556 m, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. 10. 1964 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.



3.

Die im Zuge der Landesstraße 3380 in der Gemarkung Steinbach, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken von km 0,158 neu (= km 0,106 alt) bis km 0,251 neu (= km 0,346 alt) = 93 m, von km 0,012 neu (= km 5,580 der B 27 neu) bis km 0,036 neu (= km 5,987 der B 27 alt) = 24 m einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 27 mit einer Gesamtlänge von 75 m werden mit Wirkung vom 1. 10. 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3380 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4.

Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3380 von km 0,106 alt (km 0,158 neu) bis km 0,346 alt (= km 0,251 neu) = 240 m verliert mit Ablauf des 30. 9. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 0,279 alt bis km 0,346 alt (= km 0,251 neu) = 67 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie sind daher mit Wirkung vom 1. 10. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Steinbach über.

b) die Teilstrecke von km 0,106 alt (= km 0,158 neu) bis km 0,279 alt = 173 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. 10. 1964 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Ankündigung der beabsichtigten Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wiesbaden, 24. 11. 1964

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 50/1964 S. 1494

1387

#### **Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 29 im Landkreis Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel, zur Landesstraße**

Die im Landkreis Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 29 von km 0,003 (= km 3,600 der L 3241) bis km 0,133 = 130 m verliert mit Ablauf des 31. 12. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft. Sie wird als Bestandteil der Landesstraße 3241 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wiesbaden, 25. 11. 1964

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 50/1964 S. 1495

1388

#### **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

##### **Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte, sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung**

hier: Allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 4. 1962 — StAnz. S. 551

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Einvernehmen mit den Versicherern die allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6 in den ab 1. 1. 1965 geltenden Unternehmenstarifen neu gefaßt. Die Nr. 6 der allgemeinen Tarifbestimmung der Versicherungsunternehmer (gültig ab 1. 1. 1965) hat folgenden Wortlaut:

„6. Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte:

(1) Auf die Versicherungsbeiträge (§ 2 Abs. 2 VO PR 15/59) für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Kleinkrafträder, Krafträder, Personen- und Kombinationswagen (Kennziffern 001, 005, 112 und 121) wird in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung folgenden Personen ein Nachlaß von 25 v. H. gewährt:

1. Kriegsbeschädigten, die der Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 102) unterliegen.

2. Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1233) und Körperbehinderten im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815), denen behördlicherseits

a) zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist,

b) Änderungen der Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden sind,

c) im Zeitpunkt der Beantragung des Beitragsnachlasses ein Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährt wird.

Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.

(2) Fallen die Voraussetzungen weg, so entfällt der Beitragsnachlaß mit dem Ende des laufenden Versicherungsjahres. Dies gilt beim Wechsel des Kraftfahrzeuges nicht, wenn für das neue Fahrzeug ein Zuschuß oder Darlehen allein deswegen nicht gewährt worden ist, weil auf Grund von Rechts- oder sonstigen Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Zuschuß nicht gewährt wird. Bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges an einen nicht nachlaßberechtigten Versicherungsnehmer hat dieser den Unterschied zwischen dem Tarifbeitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende des Versicherungsjahres nachzuzahlen.

(3) Die Voraussetzungen für die Nachlaßgewährung sind durch eine Bescheinigung derjenigen Stelle — orthopädische Versorgungsstelle, Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe oder Träger der gesetzlichen Unfallversicherung —, die den Zuschuß oder das Darlehen gewährt hat, nachzuweisen. Für den Nachweis ist das hierfür vorgesehene Muster zu verwenden. Im Falle des Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe b, ist außerdem eine Fotokopie oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheins beizufügen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist außerdem ein Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung der Kriegsbeschädigung vorzulegen.“

Wiesbaden, 23. 10. 1964

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV d 51 g 1611

StAnz. 50/1964 S. 1495



1389

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Flurbereinigung Lieblos, Kreis Gelnhausen

## Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Lieblos, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Lieblos, ausschließlich der Ortslage, so wie sie aus dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 651 ha, worin eine Waldfläche von rd. 108 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen und die ausgeschlossene Ortslage durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1, sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lieblos“, Kreis Gelnhausen, mit dem Sitz in Lieblos. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturrat Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturrates erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Lieblos und den angrenzenden Gemeinden Roth, Rothenbergen, Hailer, Mittelgründau, Niedergründau, Gettenbach und Hain-Gründau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Lieblos und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstr. 44,

als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 14. 10. 1964

Landeskulturrat

WF 368 — Lieblos 31 863 64

StAnz. 50/1964 S. 1496

## Anlage 1

## Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

Gemarkung Lieblos: Flur 1—5, ganz im Verfahren; Flur 6, Flurst. 324 1, 316 10, 317 10, 12—17, 325 19, 20—26, 290 27, 297 27, 291 28, 292 28, 295 28, 296 28, 293 30, 294 30, 261 31, 262 31, 275 32, 276 32, 277 32, 33, 34, 208 35, 209 36, 37, 38, 39, 40, 293/41, 299 41, 42—44, 320 45, 321 45, 207/180, 181—183, 318 184, 319 184, 313 185 tlw., 314 185 tlw., 316 185 tlw., 186;

Flur 7, Flurst. 203 1, 204 1, 2—5, 209 6, 210 6, 7 tlw., 147 8, 9—11, 14, 201 15, 202 15, 16, 176 95, 177/95, 172 96, 173/96, 174 96, 97, 182 98, 183 98, 184 98, 185/98, 221 99, 164/100, 165 100, 166 100, 101—104, 194 105, 195/105, 196 105, 159 106, 160 106, 161 106, 162/106, 107—110, 222 112, 114, 127, 128, 148 130 tlw., 131, 132, 134 tlw., 135, 211/136 tlw., 212/136 tlw., 137—142, 145 1 tlw., 146—152;

Flur 11, Flurst. 185/9, 186 9, 187 9, 188 9, 10, 165 11, 166 11, 12, 160 13, 161/13, 14, 15, 179 17, 180 17, 18—22, 115 23, 116 23, 219 25, 26—28, 220 30, 221 31, 34—44, 222/46, 47—49, 168 50, 169 50, 51—59, 223/61, 62, 63, 64 1, 194 64, 195 66, 67/1, 196 67, 197 68, 230 68, 198 69, 69 4, 70 1, 70 2, 70 3, 70 4, 71, 72, 201 73, 210/73, 202 74, 209 74, 211 74, 203 75, 208 75, 212/75, 204 76, 207 76, 76 1, 76 2, 215 76, 216 76, 206/77, 214 77, 78, 224 79, 176 81, 177/81, 178 81, 225 82, 226 86, 228 87, 182 88, 229 88, 89, 90, 227/92, 93—97, 100 1, 101, 102, 103 tlw., 104—109, 111, 112.

Flur 12—16, ganz im Verfahren; Flur 17, Flurst. 1, 2, 133 3, 134 3, 4, 139 6, 9 1, 9 2, 135 36, 136 36, 37, 144 38, 145 38, 146 42, 147 43, 148/43, 121 44, 122 44, 123 44, 45, 127 46, 128 46, 129 46, 130 46, 47, 48, 114 49, 115 49, 50—56, 149 58, 59, 150 60, 62—72, 131 74, 132/74, 75—78, 137 79 tlw., 138 79 tlw., 84 94, 97—99; Flur 18—22, ganz im Verfahren;

Flur 23, Flurst. 1, 2, 124 3, 125 3, 128 4, 129 4, 114 5, 116/5, 141 5, 142 5, 151 6, 152 7, 153 7, 154 7, 155 7, 8, 147 9, 166/9, 150 10, 167 11, 168 11, 42—44, 130 46, 131 46, 172 48, 49 53, 173/55, 56—58, 110 59, 111 59, 112 59, 113 59, 145 60, 146 60, 61, 121/62, 122 62, 123 62, 63 1, 63 2, 161 64, 162 64, 163 64, 65, 156 66, 157/66, 67—70, 134 71, 135 71, 136 71, 175 72, 176 73, 91, 92, 93 1 tlw., 95 tlw., 97, 98 tlw., 99, 100, 137 71;

Flur 24—26, ganz im Verfahren; Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 651 ha.

1390

## Flurbereinigung Rothenbergen, Kreis Gelnhausen

## Beschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rothenbergen, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Rothenbergen ausschließlich der Ortslage, so wie sie aus dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 489 ha, worin eine Waldfläche von rd. 19 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen und die ausgeschlossene Ortslage durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1, sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rothenbergen, Kreis Gelnhausen“, mit dem Sitz in Rothenbergen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen. Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Rothenbergen und den angrenzenden Gemeinden Lieblos, Hailer, Meerholz, Niedermittlau, Niedergründau, Kreis Gelnhausen, und Langenselbold, Kreis Hanau, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Rothenbergen und den angrenzenden obenaufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 6. 11. 1964

**Landeskulturamt**  
WF 374 — Rothenbergen — 33469/64  
StAnz. 50/1964 S. 1496

Anlage 1

#### Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

**Gemarkung Rothenbergen:** Flur 1—3, ganz im Verfahren; Flur 4, Flurst. 1—8, 9/1, 10—13, 14/1, 16/1, 18—22, 152/23, 153/23, 24, 144/25, 150/26, 151/26, 27—35, 162/36, 163/36, 37, 38, 39—41, 42, 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47/2, 48/1, 50, 51, 76, 77, 78, 97—101, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/1, 105, 106—108, 148/109, 110/1, 160/111, 161/111, 112/1, 114/1, 115—117, 118 tlw., 119, 120—126, 127 tlw., 128, 132/4 tlw., 136, 137, 138 tlw., 139/1, 145/140, 141, 142 tlw., 143 tlw.;

Flur 5, Flurst. 1, 208/2, 3/1, 211/3, 218/4, 5/1, 6—8, 205/9, 206/9, 207/9, 10—14, 212/15, 213/15, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 38—42, 224/44, 225/44, 45—54, 201/55, 56, 57/1, 216/59, 217/59,

204/60, 203/61, 62—70, 72/1, 73—82, 83/1, 83/2, 84—90, 229/91, 230/91, 92—137/1, 286/143, 285/144, 284/145, 145/1, 283/146, 282/147, 281/148, 280/149, 279/150, 278/151, 277/152, 276/153, 275/154, 274/155, 273/156, 272/157, 271/158, 270/159, 160—167, 227/168, 267/168, 268/168, 169—171, 172—192, 236/195, 196 tlw., 266/197, 269/197, 200, 228/168;

Flur 8, Flurst. 1—3, 76/4, 89/5, 90/5, 7, 8/1, 98/9, 10—13, 14/1, 88/15, 79/16, 80/17, 81/18, 19, 20, 21/1, 23, 24/1, 27, 28, 95/29, 96/29, 30, 31—34, 91/35, 92/35, 36—41, 42, 43, 93/44, 94/44, 45, 46, 48/1, 49, 50, 51, 84/52, 85/52, 86/52, 53, 54, 62, 77/63, 64, 65, 82/66, 83/67, 68—70, 71 tlw., 72—74;

Flur 9 und 10, ganz im Verfahren;

Flur 11, Flurst. 1, 2, 6—9, 10/1, 59—65, 66, 105, 106, 107—110, 111, 112/1 tlw., 149/17 tlw., 118, 119 tlw., 121, 122 tlw., 123, 127 tlw., 128, 129, 130/1 tlw., 136 tlw., 137;

Flur 14, Flurst. 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 7/3, 141 tlw., 144 tlw., 84/1, 158/85, 159/85, 86—88, 218/89, 89/1, 89/2, 90/1, 92/1, 225/93, 226/93;

Flur 14, Flurst. 94/1, 95/1, 96/1, 98/1, 238/99, 100/1, 100/2, 242/101, 102, 103, 105/1, 106—110, 112/1, 113—123, 124/1, 128—130, 177/131, 178/131, 179/131, 180/131, 181/131, 131/1, 131/2, 131/3, 202/134, 135, 136, 217/137, 47/7, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/28 tlw., 47/29, 47/31, 145/1, 153/1, 243/2, 243/3, 243/4 bis 243/12, 244/1—244/11, 47/35, 47/36, 47/38, 47/39, 47/41, 47/42, 243/1;

Flur 15, ganz im Verfahren;

Flur 16, Flurst. 222/17, 228/17, 229/17, 230/17, 239/17, 240/17, 231/18, 241/18, 232/19, 233/19, 234/19, 242/19, 243/19, 19/1, 19/2, 235/20, 238/20, 245/20, 21—23, 24/1, 24/2, 214/25, 215/25, 141/26, 142/27, 143/28, 144/29, 145/30, 202/31, 203/32, 148/33, 149/34, 150/35, 151/36, 38/1, 154/39, 155/40, 156/41, 157/42, 158/43, 159/44, 170/47, 218/48, 47/2, 47/9, 47/15, 49, 50, 51—53, 180/54, 181/54, 182/55, 183/55, 184/55, 56—66, 67—71, 72/1, 74—77, 80/1, 81—89, 175/90, 176/90, 91—96, 172/97, 174/97, 177/97, 178/97, 179/97, 98, 99, 101/1, 102/1, 204/104, 205/104, 105, 106, 107/1, 109, 110, 216/111, 217/111, 112—114, 115, 116, 171/118, 167/120 tlw., 121, 237/122, 247/122, 161/123 tlw., 162/124, 125—128, 129 tlw., 236/130, 246/130, 131, 163/132, 133, 164/134, 135—136, 137, 138;

Flur 17—20, ganz im Verfahren; Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 489 ha.

**1391**

#### Flurbereinigung Lehnerz, Oberförsterei Fulda, Dietershan und Steinau, Krs. Fulda

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 FlurbG vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Lehnerz, Oberförsterei Fulda, Dietershan und Steinau, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem anliegenden Grundstücksverzeichnis.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkungen Lehnerz, Oberförsterei Fulda, Dietershan und Steinau, wie sie sich aus der anliegenden Gebietskarte ergeben. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von insgesamt 269 ha, und zwar Lehnerz = 43 ha, Oberförsterei Fulda = 97 ha, Dietershan = 20 ha, Steinau = 109 ha.

Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen, bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Lehnerz, Dietershan, Steinau mit dem Sitz in Lehnerz, Kreis Fulda“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22—24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes

muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Lehnerz, Steinau, Dietershan und Niesig öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte bei den obengenannten Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 17. 11. 1964

**Landeskulturamt**

Az.: KF 237 — Lehnerz — G. Nr.: 39863 64  
StAnz. 50/1964 S. 1497

**1392**

## Personalmeldungen

Es sind

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**  
**e) Hessisches Finanzgericht Kassel**

in den **R u h e s t a n d** getreten:

Finanzgerichtsdirektor Dr. Karl Haag (1. 10. 1964);

**e r n a n n t**

Finanzgerichtsdirektor Arved Wihtol zum auf Lebenszeit bestellten Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten (1. 10. 1964);

zum Finanzgerichtsdirektor Finanzgerichtsrat (BaL) Walther Zickendraht (1. 10. 1964);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär (BaL) Willi Poppe (1. 10. 1964);

zum Richter kraft Auftrags Regierungsrat Dr. Eberhard Wennrich (25. 11. 1964).

Kassel, 26. 11. 1964

**Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts**  
P 1400

StAnz. 50/1964 S. 1498

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für**  
**Landwirtschaft und Forsten**

**e r n a n n t** zum

Forstamtmann Oberförster (BaL) Emil Offer, FA Wildeck (28. 10. 1964);

Oberförster die Revierförster (BaL) Karl Fritz, FA Nidda (22. 10. 1964), Heinrich Joachim, FA Höchst (22. 10. 1964), Franz-Josef Manz, FA Fulda-Süd (14. 10. 1964), Heinrich Rothämmel, FA Hombressen (4. 11. 1964), Otto Schlag, FA Karlshafen (4. 11. 1964), Karl-Heinz Stolz, FA Gahrenberg (4. 11. 1964);

Revierförster apl. Revierförster (BaP) Gerhard Lehmann, FEA Gießen (17. 9. 1964);

Revierförster (BaL) die Revierförster z. A. Willi Blum, FA Wilhelmshöhe (30. 10. 1964), Rudolf Deutsch, FA Gr.-Bieberau (22. 10. 1964), Georg Gante, FA Bracht (13. 11. 1964), Helmut Groß, Reg.-Präs. Wiesbaden (28. 10. 1964), Nikolaus

Hassenpflug, FA Mengersberg (6. 10. 1964), Wilfried Kalinka, FA Hersfeld-West (9. 11. 1964), Wolfgang Vollmar, FA Alsfeld (22. 10. 1964);

Reg.-Inspektor (BaL) Reg.-Insp. z. A. Peter Wahlig, FA Bensheim (11. 11. 1964);

Revierförster z. A. (BaP) Bernd Leichthammer, FA Kassel (6. 10. 1964), Roland Christe, FA Thiergarten (14. 10. 1964);  
Revierförsteranwärter (BaW) Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Endrik Sonneborn, Bez. Wiesbaden (30. 10. 1964);

**b e r u f e n** in das Beamtenverhältnis auf **L e b e n s z e i t**

Revierförster Hans Pidun, FA Rodgau (20. 10. 1964);

die Reg.-Inspektoren Karl-Heinz Beycr, FA Büdingen (20. 10. 1964), Bartholomäus Galter, FA Isenburg (22. 10. 1964);

**E i n t r i t t** in den **R u h e s t a n d** nach Erreichen der Altersgrenze  
Oberforstmeister Friedrich Dierking, FA Veckerhagen,  
Oberförster Josef Korsch, FA Altenlotheim,

Reg.-Inspektor Friedrich Goßfelder, FA Homberg (sämtlich mit Ende Dezember 1964);

in den **R u h e s t a n d** versetzt

Forstmeister Joachim Gädeke, FEA Gießen (Ablauf Dezember 1964),

Forstoberamtmann Karl Wendt, FA Wilhelmsthal (Ablauf November 1964);

Oberförster Karl Kasper, FA Laubach (Ablauf Oktober 1964);

Reg.-Inspektorin Luise Faber, FA Butzbach (Ablauf Februar 1965);

**e n t l a s s e n** auf eigenen Antrag

Revierförster Willi Gruber, FA Bad Schwalbach (Ablauf Dezember 1964);

Revierförsteranwärter Heinz Weber, Bezirk Kassel (mit Wirkung vom 1. 11. 1964).

Wiesbaden, 1. 12. 1964

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
PR 1 b — 70 16.03 — Tgb. Nr. 1/64

StAnz. 50/1964 S. 1498

## Buchbesprechungen

**Vereinsrecht im Bundesgebiet**, zusammengestellt und eingeleitet von Dr. Rolf GroB, Oberregierungsrat im Hessischen Justizministerium Wiesbaden, Einzelverkaufspreis 5,50 DM, 48 S. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Nach langjährigen gesetzgeberischen Vorarbeiten wurde im Bundesgesetzblatt vom 12. August 1964 das Vereinsgesetz verkündet. Dieses Gesetz war dringend erforderlich geworden, da sein Vorgänger, das Reichvereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) nach der Ausgliederung und Neuregelung des Versammlungsrechts durch das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) nur noch einen Restbestand weniger Vorschriften aufwies, die aus sich heraus kaum noch verständlich waren. Sicher war eigentlich nur noch, daß dieses Gesetz die Auflösung von Vereinigungen gestattete, und zwar nicht nur, wie in § 2 Abs. 1 des Reichvereinsgesetzes vorgesehen, die Auflösung strafrechtswidriger Vereinigungen, sondern — nach Inkrafttreten des Grundgesetzes — aller verfassungswidrigen Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG (vgl. BVerwGE 4, 188). Das Vereinsgesetz hat diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende bereitet und durch seine Regelungen, insbesondere über den Begriff des Vereins im Sinne des öffentlichen Vereinsrechts und den Vollzug eines Vereinsverbots, für die innere Verwaltung die erforderliche Klarheit geschaffen.

In der vorliegenden Textausgabe wurden Vereins- und Versammlungsgesetz zusammengefaßt, da beide Materien eng miteinander verbunden sind (vgl. z. B. § 3 VersG). Im Vorwort wird insoweit mit Recht hervorgehoben, daß bei der Anwendung der Vorschriften des einen Gebiets stets auf die Bestimmungen des anderen Rücksicht zu nehmen ist. So wie das Versammlungsgesetz als Durchführungsgesetz zu Art. 8 GG Inhalt und Grenzen der Versammlungsfreiheit verdeutlicht, tut dies das Vereinsgesetz für das Grundrecht der Vereinsfreiheit unter Einschuß eines verfahrensrechtlichen Teils, der die in Art. 9 Abs. 2 GG gezogenen Grenzen der Vereinsfreiheit sichert.

Der Vollständigkeit halber wurden auch die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Textausgabe aufgenommen. Hier ist insbesondere auf die Nahtstelle zwischen bürgerlichem und öffentlichem Vereinsrecht, die durch das Vereinsgesetz neugefaßten §§ 61 ff. BGB hinzuweisen, die der Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht gegen die Vereinseintragung zugestehen, wenn der Verein nach öffentlichem Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann (zur zuständigen Verwaltungsbehörde in Hessen vgl. Erlaß des MdI vom 26. Mai 1961 in StAnz. 24/1961 S. 667).

Alle mit Vereins- und Versammlungswesen beschäftigten Stellen, insbesondere den polizeilichen Dienststellen, kann die Anschaffung der handlichen Textausgabe empfohlen werden.

Regierungsrat Kreiling

**Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.** Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsopferversorgung, von Ministerialrat v. a. Nuils und Regierungsdirektor Dr. Robert Vorberg, 3. Ergänzungslieferung zu Teilband IV („Die Rente der Beschädigten“) und 2. Ergänzungslieferung zu Teilband V („Die Rente der Hinterbliebenen und die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen“), 170 und 100 Seiten, 8,70 DM bzw. 5,10 DM, Verlag Amberger und Maschmeyer in Herford.

Die beiden Ergänzungslieferungen zu den Teilbänden IV und V der bekannten Schriftenreihe umfassen die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die durch das 2. Neuordnungsgesetz vom 21. 2. 1964 (BGBl. I S. 85) im Rentenrecht des Bundesversorgungsgesetzes für die Beschädigten und Hinterbliebenen erfolgt sind. In den beiden Lieferungen sind auch die nach dem 2. Neuordnungsgesetz erlassenen neuen Verordnungen zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. 7. 1964 (BGBl. I S. 574), zu § 31 Abs. 5 BVG vom 17. 7. 1964 (BGBl. I S. 489) und zu § 33 BVG vom 22. 7. 1964 (BGBl. I S. 538) abgedruckt. Die für die Umrechnung und Neuberechnung zahlreicher Versorgungsfälle wichtigen zwei Teilbände sind damit auf den neuesten Stand gebracht worden. Gleichzeitig wurden die Änderungen im Bundesversorgungsgesetz und die zahlreichen neuen Vorschriften in den 3 Verordnungen ausführlich kommentiert, mit Beispielen versehen und damit vor allem auf die praktische Arbeit abgestellt. Dabei wurden die neueste Rechtsprechung und Literatur, sowie die bis Ende August 1964 ergangenen einschlägigen Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung berücksichtigt. Da bisher die neuen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz i. d. F. des 2. Neuordnungsgesetzes noch nicht erlassen worden sind, bemühten sich die Verfasser, wenigstens die noch geltenden Verwaltungsvorschriften zu überarbeiten und den geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes und der Verordnungen anzupassen.

Die vorliegenden Ergänzungen sind, wie die früheren Arbeiten der Verfasser, klar gegliedert und von ausgezeichneter Sachkunde bestimmt. Sie werden wesentlich dazu beitragen, aufgetretene Zweifel und Unklarheiten zu bereinigen oder einer Klärung zuzuführen. Besonders ist aber die so rasche Ergänzung dieser derzeit wichtigsten Teilbände der Schriftenreihe zu begrüßen. Wenn auch schon sehr viele Ausgleichsrenten für Beschädigte und Hinterbliebene nach den neuen Bestimmungen umgerechnet worden sind, so stehen doch gerade noch die schwierigsten Fälle vor der Umstellung. Hier werden also schon die ergänzten Teilbände mit großem Nutzen verwendet werden können. Von besonderem Wert werden jedoch die überarbeiteten Bände bei der Neuberechnung des Berufsschadensausgleichs für Beschädigte und des Schadensausgleichs für Witwen sein. Eine Zahl soll dies verdeutlichen: Seit Verkündung des 2. Neuordnungsgesetzes sind allein in Hessen mehr als 10 000 Neuanträge gestellt worden, mit denen versorgungsberechtigte Witwen Schadensausgleich nach dem durch das 2. Neuordnungsgesetz neu in das Bun-

desversorgungsgesetz eingefügten § 40a begehren. Auch für das Elternrecht ist die vorliegende Ergänzung sehr wichtig. Hier wurden auf Grund der neuen Regelungen in Hessen Tausende von Neuanträgen eingereicht, die zum großen Teil noch nicht erledigt werden konnten.

Man kann den Verfassern und dem Verlag nur danken, daß sie zur rechten Stunde die notwendigen Ergänzungen geliefert haben. Eine gute Aufnahme ist ihnen gewiß.

Oberregierungsrat Niederle

**Bundes-Seuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen**, Kommentar von Dr. med. W. Seyffertitz, Obermedizinalrat; Dr. med. P. Thomasschewski, Oberregierungsmedizinalrat. 3. Ergänzungslieferung 26,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Der im Verlag R. S. Schulz, München, erschienene Kommentar zu dem am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 [BGBl. I S. 1012]) ist eine ergänzungsfähige Loseblattausgabe. Er wurde im StAnz. 1962 S. 720 erstmalig besprochen. Die nunmehr erschienene Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 15. Oktober 1964.

Die Ergänzungslieferung bringt in Angleichung an die Darstellung der übrigen Gesetzesvorschriften jetzt auch die amtliche Einzelbegründung und den Bundestagsausschußbericht zu neu eingefügten Vorschriften. Ferner ist der Anhang der Loseblattsammlung erweitert worden durch Abdruck u. a. des Lebensmittelgesetzes, der Konservierungsstoff-Verordnung, der Verordnung über Elprodukte, der Verordnung über Speiseeis, des Milchgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen, des Viehseuchengesetzes und seiner Ausführungsvorschriften. Soweit die Bundesländer inzwischen ihre zum Bundes-Seuchengesetz erlassenen Ausführungsvorschriften modifiziert bzw. erweitert haben, ist dies in der vorliegenden Ergänzungslieferung berücksichtigt worden.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

**Der örtliche Luftschutzleiter, Lose-Blatt-Sammlung**, herausgegeben von Kaul — Müller — Haas, zweite Ergänzungslieferung, 248 S. 22,32 DM, Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co., OHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Zu der an dieser Stelle (StAnz. 1963 S. 1109) besprochenen Lose-Blatt-Sammlung ist nunmehr die zweite Ergänzungslieferung erschienen. Sie enthält außer der von der Bundesregierung beschlossenen Änderung der Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, die Texte der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichkeit vom 2. 8. 1963 und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, in der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. 2. 1964.

Ferner wird als 1. der in der Sammlung zur Besprechung angekündigten 8 Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes der LS-ABC-Dienst erläutert. Es ist zu begrüßen, daß mit der Beschreibung gerade dieses Fachdienstes begonnen wurde, da über Aufgaben, Wesen, Gliederung und Ausrüstung dieses Fachdienstes noch weitgehend Unklarheit herrscht. Die klaren und jedermann verständlichen Darstellungen über das ABC-Wesen dürften geeignet sein mit dazu beizutragen, daß die Aufstellung dieses Fachdienstes beschleunigt durchgeführt werden kann.

Eine ausführliche Erläuterung über Aufgaben, Organisation und Ausrüstung des erweiterten Selbstschutzes wurde ebenfalls neu eingefügt. Sie dürfte insbesondere für Behörden, Dienststellen und Industriebetriebe von Interesse sein, für die das angekünigte Selbstschutzgesetz eine Reihe von Aufgaben und Pflichten im Rahmen des erweiterten Selbstschutzes bringen wird.

Eine Bereicherung der Sammlung bilden ferner die 3 Vorschauen auf das Wirtschafts-, Verkehrs- und Wasserversorgungsgesetz. Die ausführlichen Erörterungen dieser 3 Sicherstellungsgesetze werden allen im Zivilschutz und der Zivilverteidigung Tätigen eine wertvolle Hilfe sein. Denn einmal werden diese wenig bekannten Materialien hier erstmals im Zusammenhang mit früheren Gesetzen und Verordnungen auf diesen Gebieten behandelt und zum anderen bieten sie dem Interessierten frühzeitig die Möglichkeit, sich eingehend mit den durch diese Gesetze neu entstandenen Aufgaben vertraut zu machen.

Mit der Ergänzungslieferung ist die Sammlung auf den Stand vom August 1964 gebracht worden.

Regierungsrat Handwerk

**Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg — ESVGH —** herausgegeben von den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe. Band 12, 1963, VIII und 216 sowie 24 Seiten, 28,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Band 12 der Sammlung (ESVGH) enthält 24 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg und 21 Entscheidungen

<sup>1)</sup> Wegen der Besprechung vorausgegangener Bände s. StAnz. 1961 Seite 826 und 1511 sowie 1963 S. 132.

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus vielen Gebieten des Verwaltungsrechts sowie 3 Urteile des Staatsgerichtshofes des Landes Baden-Württemberg und 1 Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen.

Die Entscheidungen sind zum größten Teil schon vor längerer Zeit verkündet. Auf die Gründe dieser Verzögerung habe ich schon im StAnz 1961 S. 826 hingewiesen. Die Dauer der Verfahren und die Veröffentlichungsweise (nur die wichtigsten und nur rechtskräftige Entscheidungen werden veröffentlicht) lassen es dahin kommen, daß in diesem Band, der 1963 erschienen ist, Urteile aus dem Sommer 1960 veröffentlicht sind (Nr. 32 und Nr. 14), denen Verwaltungsakte aus dem Jahre 1955 zugrunde liegen (siehe auch Nr. 8). Obwohl die Entscheidungen so lange zurückliegen und obwohl sich wegen der Aktivität des Gesetzgebers die Rechtsgrundlagen schnell wandeln, sind die hier abgedruckten Entscheidungen, die durchweg von besonderer Bedeutung sind, noch nicht veraltet. Nur in Nr. 33 ist ein Gedanke noch nicht erörtert, der nach der neueren Rechtsprechung<sup>3)</sup> noch vor dem Gericht geprüften Fragen hätte erörtert werden müssen. Das Gericht hat sich nämlich bei der Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet Bodenseeufer vom 16. 5. 1961<sup>4)</sup> nicht mit der Frage befaßt, ob die Verordnung ordnungsgemäß verkündet worden ist. Nach neuerer Rechtsprechung<sup>5)</sup> genügt es nämlich nicht, daß eine Landkarte mit den Grenzen des Naturschutzgebietes, wie in der Verordnung vorgesehen, beim Regierungspräsidenten niedergelegt ist. Die Verordnung dürfte daher schon wegen fehlerhafter Verkündung unwirksam sein. Das Gericht hätte dann nicht zu prüfen brauchen, was es allerdings recht ausführlich getan hat, ob die Verordnung sich im Rahmen des Reichsnaturschutzgesetzes hält<sup>6)</sup> und ob sie etwa gegen Art. 14 GG verstößt.

Zur Frage des Gehörs im Verwaltungsverfahren (s. schon StAnz. 1963 S. 132) ist Nr. 31 von besonderer Bedeutung. Bei diesem Problem gehen die Meinungen besonders weit auseinander. Während der VGH Baden-Württemberg es als „sinnwidrig“ bezeichnet, wenn man einen Verwaltungsakt (die Erteilung der Baugenehmigung an den Beigeladenen) aufheben wollte, weil der Kläger vor Erlass des Verwaltungsaktes nicht gehört wurde, meint der Hess. VGH in Nr. 31, ein Gehör, das „zu spät“ — nämlich erst im Einspruchsverfahren — gewährt wurde, habe „entweder überhaupt keinen Sinn mehr“, oder es sei von minderer Qualität. Nach der ausführlich begründeten Auffassung des Hess. VGH kann der Mangel des rechtlichen Gehörs nicht im Einspruchsverfahren geheilt werden. Demgegenüber sagt der VGH Baden-Württemberg sehr knapp, dieser Mangel könne im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Die verfahrensmäßigen Unterschiede beider Entscheidungen waren für die Entscheidung unerheblich. Der Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, der in § 21 eine Sollvorschrift über die Anhörung Beteiligter enthält, bestimmt in § 36, daß ein Verwaltungsakt, der nicht schon überhaupt nichtig ist, nicht allein deshalb aufgehoben werden könne, weil er unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist. „wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können oder wenn anzunehmen ist, daß die Verletzung (etwa des Gebotes, die Beteiligten zu hören) die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat“. Diese Voraussetzungen, insbesondere die zuletzt genannte, werden bei Versagung des Gehörs jedoch kaum vorliegen, wenn man mit dem Hess. VGH meint, es müsse das psychologische Moment entscheidend berücksichtigt werden, das einer Änderung des Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren auf Grund der nachgeholtten Anhörung entgegenstehe. Folgende Sätze des Hess. VGH halte ich für besonders einprägsam: „Die Meinung des Beklagten, der Mangel des rechtlichen Gehörs sei im Einspruchsverfahren geheilt worden teilt der Senat nicht. Ein vor Erlass des Widerrufs eines begünstigenden Verwaltungsaktes unterbliebenes rechtliches Gehör kann nicht vollwertig nachgeholt werden, weil inzwischen der Widerruf, der bei rechtzeitiger Gewährung des rechtlichen Gehörs möglicherweise nicht ergangen wäre, schon existent geworden ist. Ein rechtliches Gehör, das zu spät gewährt wird, hat entweder überhaupt keinen Sinn mehr, oder es ist von einer minderen Qualität, weil sich die Situation nach Erlass eines Widerrufs zum Nachteil des vom Widerruf Betroffenen wesentlich verschlechtert hat. Während der Bürger vorher ohne Rücksicht auf sein und der Behörde Prestige durch entsprechenden Sachvortrag noch verhältnismäßig einfach den Widerruf verhindern kann, wird dies erheblich erschwert, wenn der Widerruf erst in der Welt ist und die Behörde sich festgelegt hat. Niemand gibt gerne zu, daß er sich geirrt hat, auch eine Behörde nicht. Dieses psychologische Moment ist unbedingt zu berücksichtigen, wenn man der Frage nachgeht, ob ein rechtliches Gehör nach Erlass eines Widerrufs noch vollwirksam nachgeholt werden kann.“

Auch dieser Band enthält wieder einige Entscheidungen im Normenkontrollverfahren. Außer der oben bereits erwähnten Nr. 33 sind es die Nr. 21 (ein Gericht kann nicht die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens beantragen), Nr. 34 (zur Weltgeltung von Ortsbauplänen nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes) und Nr. 35

(keine einstweilige Anordnung wegen Unzulässigkeit der Normenkontrolle in bezug auf eine noch nicht rechtsverbindlich erlassene Vorschrift). Zur Abgrenzung von Verwaltungsakt und Rechtsnorm nimmt Nr. 13 bezüglich der Anordnung über die Begrenzung der Nahzone im Güternahverkehr unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zu den Verkehrszeichen Stellung. Es handele sich um Rechtsnormen. Gegen den Charakter als Rechtsnorm spreche nicht, daß dann möglicherweise die Ermächtigungsgrundlage wegen Verletzung des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG selbst verfassungswidrig sein könnte.

Nr. 20 modifiziert die im StAnz. 1961 S. 826 erwähnte Rechtsprechung zur Rechtsmittelbelehrung. Danach genügt es, daß Straße und Hausnummer der Behörde oder des Gerichts, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, zwar nicht in der Rechtsmittelbelehrung, wohl aber im Kopf der Entscheidung enthalten sind. Ob sich diese Einschränkung mit der früheren im Urteil vom 14. 2. 1962 (OS II 124.60) ausführlicher erörterten Rechtsprechung des Hess. VGH verträglich erscheint mir zweifelhaft. Dort ist zwar ebenfalls auf die reibungslose Postzustellung nach der Postordnung abgestellt. Es heißt dann aber, es sei unerheblich, daß der Bürger sich jederzeit und ohne sonderliche Mühe die genaue Anschrift verschaffen könne, weil sonst überhaupt auf jede Rechtsmittelbelehrung verzichtet werden könnte. Mir scheint kein großer Unterschied zwischen der Einsichtnahme in ein Fernsprechverzeichnis und in ein anderes Schriftstück zu liegen. Wenn es wirklich unzumutbar ist, das Fernsprechverzeichnis einzusehen, so dürfte es wohl auch unzumutbar sein, das Urteil wie ein Fernsprechbuch daraufhin durchzuarbeiten, ob es außerhalb der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf Straße und Hausnummer enthält. Im Ergebnis halte ich das neue Urteil allerdings für durchaus sachgerecht.

Hinweisen möchte ich noch auf Nr. 17. Der VGH Baden-Württemberg hält es entgegen dem Hess. VGH (WXVGH 5, 228) für zulässig, daß die beklagte Gemeinde, die den Prozeß gewonnen hat, Beschwerde gegen den Streitwertbeschuß einlegt, um einen höheren Wert des Streitgegenstandes festgesetzt zu erhalten, weil sie mit ihrem Anwalt ein Pauschalhonorar vereinbart hat, das beträchtlich über dem Betrag liegt, den ihr der Kläger auf Grund des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwertes zu erstatten hätte. Die Besorgnis, die obsiegende Partei könne mit ihrem Rechtsanwalt nachträglich zum Schaden der unterlegenen Partei eine Honorarvereinbarung eingehen, erscheine unbegründet, weil — unabhängig von standesrechtlichen Bedenken — die Partei ihrem Anwalt die vereinbarte höhere Vergütung auch dann zu zahlen hätte, wenn ihre Beschwerde erfolglos bleibe. Geht man jedoch mit dem Beschluß davon aus, daß es zulässig sei, die Erhöhung des Streitwertes mit der Vereinbarung eines höheren Anwaltshonorars zu begründen, so dürfte diese Besorgnis wohl doch gerechtfertigt sein. Im übrigen wirkt auch die zuvor geschlossene Vereinbarung zum Nachteil des Unterlegenen, der nur seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen braucht, hier aber wegen des Vertrages Dritter mehr zahlen soll. Denn aus dieser Vereinbarung würde sich ja gerade die Begründetheit der Beschwerde ergeben. Allerdings ist gerade in diesem Punkt die Entscheidung unklar. Sie sagt zwar, die Beschwerde sei begründet, enthält aber keine Ausführungen zu der Frage, ob sie etwa deshalb begründet sei, weil die Beschwerdeführerin eine Honorarvereinbarung mit ihrem Anwalt geschlossen hat. Der letzte Absatz der Begründung legt vielmehr gerade umgekehrt dar, daß entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin der Streitwert nicht nach § 5 ZPO erhöht werde! Ob die Entscheidungsgründe nicht voll wiedergegeben sind (vgl. auch die entsprechende Kritik zu Nr. 40 in Anm. 2)?

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe sind rechtlich und tatsächlich vielfältig. Sie reichen vom Verfassungsrecht bis zum Verfahrensrecht. Sie befassen sich abstrakt mit Normen und konkret mit vielen Einzelfällen, z. B. auch mit einer Modenschau, die der Vergütungssteuer unterliegt (Nr. 41; BVerwG DVBl. 1964 S. 639 Nr. 374). Trotz dieser Vielfalt und trotz der Bedeutung der hier abgedruckten Entscheidungen bleibt ein Unbehagen über die Veröffentlichungspraxis der beiden Verwaltungsgerichtshöfe, die allerdings der deutschen Veröffentlichungspraxis allgemein entspricht. Daß nur verhältnismäßig wenige und meist — in dieser Sammlung nur — rechtskräftige Entscheidungen veröffentlicht werden, führt dazu, daß der Bürger die Rechtsprechung seiner Gerichte — es sind seine Gerichte, da sie in einer Demokratie im Namen des Volkes Recht sprechen — nur in ganz geringem Umfang kennenlernt. Insbesondere kann der Verwaltungsbeamte nur einen kleinen Teil der Rechtsprechung berücksichtigen. Dadurch geht der Edukationseffekt der Rechtsprechung in gewissem Umfang verloren. Daß die Entscheidungen oft nur auszugsweise abgedruckt werden, kann zu Mißverständnissen führen (vgl. hier Anm. 2 und zu Nr. 17). Wie schon im StAnz. 1961 S. 826 angedeutet, berühren sich diese Bedenken gegen die Art und Weise der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eng mit einer Frage, die in Nr. 22 angeschnitten ist. Es geht um die Frage der Bindung der Verwaltung an Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit ausführlicher Begründung und eindrucksvollen Erwägungen tut der Hess. VGH dar, die Rechtskraftwirkung der Entscheidungsgründe dürfe nicht erweitert werden. Das Gericht hält dies insbesondere so lange für falsch, als nicht auch zugleich die Möglichkeit gegeben ist, die Urteilsgründe selbständig anzufechten. Näher wir uns allgemein immer stärker dem Fallrecht, ist dies insbesondere auf dem nicht kodifizierten Gebiet des Verwaltungsrechts der Fall und sollen die Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtliche Richtschnur für die Verwaltungstätigkeit sein, so wird man wohl anerkennen müssen, daß es neben der klassischen prozessualen Rechtskraft eines Urteils eine allgemeinere Bindungswirkung von Gerichtsurteilen in Parallelfällen gibt.

<sup>1)</sup> In der oben schon mehrfach erwähnten (Anm. 4 und 5) Nr. 33 heißt es auf S. 148, im Normenkontrollverfahren könne die Anwendung der Rechtsvorschrift im Einzelfall nicht geprüft werden. Wie bei jeder Rechtsprechung kommt es aber auch hier auf den Einzelfall an, z. B. um zu prüfen, ob eine bestimmte Auslegung der Norm oder/und deren Anwendung auf den Einzelfall verfassungskonform (gesetzesgemäß) möglich ist. Sonst wäre die Normenkontrolle tatsächlich nicht Rechtsprechung sondern negative Gesetzgebung (so auf S. 154; vgl. Renik, DöV 64).

<sup>2)</sup> Fraglich vielleicht bei Nr. 40, die sich mit der Bemessung des Schmerzensgeldes nach § 29 des Besatzungsabteilungsgesetzes befaßt. Das Gericht zieht § 287 ZPO und BGHZ 18, 149 heran. Leider ist der Teil des Urteils nicht abgedruckt, der die Unfallfolgen schildert, auf die es doch gerade ankommt.

<sup>3)</sup> BVerwG DVBl. 64, 147, dem sich Hess. VGH OS IV 22.59 vom 5. 5. 1964 angeschlossen hat (vgl. BVerwG DVBl. 64, 826).

<sup>4)</sup> GesBl. Baden-Württemberg 1961 S. 199. Das Datum der Verordnung ist nicht angegeben. Im Gesetzesverzeichnis ist die Verordnung nicht genannt.

<sup>5)</sup> Dabei schildert das Gericht die Einzelheiten des Landschaftsbildes am Bodenseeufer „zwischen W. und H.“ Warum diese Abkürzung? Es handelt sich nicht um geheim zu haltende Dinge. Aus der Verordnung kann man ersehen, daß es sich um Wangen und Hemmenhofen handelt.

<sup>6)</sup> ESVGH 13 I S. 58 auf S. 59. In einer Entscheidung vom 10. 6. 1955 (VRSpr. 8 Nr. 116) sprach das Gericht auf S. 478 sogar von unnötiger Formelei.



Während sich Nr. 44 mit Fragen des Gemeindewahlrechts befaßt, erörtert das in diesem Band abgedruckte Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes viele allgemeine Grundfragen des Landtagswahlrechts.

Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg befaßt sich mit der Rechtsstellung der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg. Sie sei im Gegensatz zu einer politischen Partei im Organstreit nicht parteifähig (vgl. BVerfG vom 11. 5. 1964, DVBl. 64, 809). Bei dem unter Nr. 1 abgedruckten Urteil handelt es sich um die Parallelscheidung des Staatsgerichtshofes des Landes Baden-Württemberg zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 11. 1963 (DVBl. 64, 269). Wegen einer in die Beamtenhoheit der Gemeinden eingreifenden Bestimmung des Polizeigesetzes hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erst den Staatsgerichtshof und dann das Bundesverfassungsgericht angerufen. Beide Gerichte haben im Ergebnis übereinstimmend die Vorschrift für verfassungsgemäß gehalten.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — ESVGH — herausgegeben von den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe, Band 13, 1964, VII und 257 S., DM 28.—, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Band 13 der hier zuletzt im StAnz. 1964, S. 1499 besprochenen Entscheidungssammlung enthält 65 Entscheidungen der beiden Verwaltungsgerichtshöfe, aber keine Entscheidung eines Staatsgerichtshofs der beiden Länder. Die Entscheidungen befassen sich vornehmlich mit Fragen des Abgabenrechts, des Baurechts und des Verfahrensrechts. Nr. 18 bis 21 sind Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg in Normenkontrollverfahren. Die Normenkontrolle ist in Baden-Württemberg anders als in Hessen offenbar von großer praktischer Bedeutung (ABl. des Landes Baden-Württemberg, 1964, S. 603). Daß die Zuständigkeit des VGH zur abstrakten Normenkontrolle einer konkreten Normenkontrolle im Berufungsverfahren nicht entgegensteht, sagt Nr. 4. Mehrere Entscheidungen befassen sich mit Satzungen der Gemeinden.

Besonders hinweisen möchte ich auf folgende Entscheidungen: Nr. 45 in Band 12 hat es für rechtmäßig gehalten, einen zehnjährigen Inlandsaufenthalt als Voraussetzung der Einbürgerung zu verlangen. Nr. 1 dieses Bandes hält es für rechtmäßig, die Einbürgerung aus politischen Gründen zu versagen. Beide Entscheidungen setzen sich nicht mit der Meinung (vgl. StAnz. 1964 auf S. 1122 in Anm. 7) auseinander, die Verpflichtungsklage auf Einbürgerung sei unzulässig, weil es kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einbürgerung und folglich auch kein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch gäbe. Es ist daher jetzt völlig herrschende Meinung, daß eine Klage auf Einbürgerung zulässig ist. Eine solche Klage wird jedoch meist unbegründet sein, da die Ermessensfreiheit der Behörde in Einbürgerungssachen sehr weit geht und da der Kläger meist nicht wird dargetun können, daß jede andere Ermessensausübung als die Einbürgerung rechtlich fehlerhaft ist.

Nr. 2 bestätigt ein Aufenthaltsverbot gegenüber einem Ausländer, der sich in die deutschen Verhältnisse (Ordnung, Sauberkeit, regelmäßige Arbeit, Wohnung) nicht einpassen konnte, der aber — abgesehen davon, daß er eine Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung verspätet beantragt hatte, — keine der in § 5 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung im einzelnen genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Gericht meint, der Kläger sei eines weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik unwürdig. Wer freiwillig in menschenunwürdiger Behausung (etwa 50 cm tiefe Grube; später in einer Laube) wohne, dürfe ausgewiesen werden. In der Tat verwundert es den Bürger, daß ein Mensch so leben mag, wie es im Urteil näher geschildert ist, um ganz frei zu sein. Muß man einen solchen Sonderling aber deshalb ausweisen?

Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg bei behördlichem Hausverbot<sup>1)</sup> beantwortet Nr. 5 differenzierend „in bezug auf den konkreten Einzelfall“: Öffentliche Gewalt übe die Behörde aus, die Maßnahmen ergreife, durch die der Bürger mit rechtsverbindlicher Wirkung an einer der öffentlichen Zweckbestimmung der öffentlichen Dienstgebäude entsprechenden Inanspruchnahme gehindert wird; zivilrechtlich seien jene Anordnungen zu bewerten, durch die eine der öffentlichen Zweckbestimmung der öffentlichen Dienstgebäude nicht entsprechende Inanspruchnahme unterbunden wird.

Nr. 6 befaßt sich mit den Anforderungen, die an die Verkündung einer Satzung durch Anschlag zu stellen sind. Die Entscheidung des Hess. VGH vom 31. 5. 63 (OS IV 40/61) scheint stärker als Nr. 6, eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, auf den Zweck der Verkündungsnotwendigkeit von Rechtsnormen abzustellen, der dahin geht, dem Bürger Gelegenheit zu geben, sich Kenntnis von dem zu verschaffen, was als Ortsrecht beschlossen wurde. Der Hess. VGH stellt daher strengere Anforderungen an die Verkündung von Ortsrecht.

Leitsatz 2 zu Nr. 25 lautet: „Wer die Rechtsmittelschrift am letzten Werktag vor Ablauf der Rechtsmittelfrist aufgibt, muß das Wagnis in Kauf nehmen, die Frist zu versäumen.“ Die Entscheidung ist sicher richtig, die Formulierung der Begründung unterscheidet sich aber merklich von den vorsichtigeren Sätzen des BGH<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> OVG Berlin, DVBl. 52, 763; OVG Hamburg, MDR 57, 188; BGHZ 33, 230 mit Anm. in JuS 61, 132; vgl. zur Parallele bei Auftragsperren, Bender, JuS 62, 178 und BGH MDR 58, 494

<sup>2)</sup> BGHZ 9, 118 — LM Nr. 12 zu § 232 ZPO und LM Nr. 10 zu § 233 (Ge) ZPO.

Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Den Widerspruchsbescheid erläßt in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO). Von diesem Vorbehalt haben die Länder z. T. Gebrauch machen müssen, weil nicht jede Gemeinde die Verwaltungskraft besitzt, die nötig ist, um einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Entscheidet aber eine andere Behörde als die Selbstverwaltungsbehörde über den Widerspruch, so greift sie in die Selbstverwaltung ein. § 7 AGVwGO Baden-Württemberg will diesen Widerspruch dadurch ausräumen, daß er die Entscheidungsbefugnisse im Widerspruchsverfahren aufteilt: Die Gemeinde prüft die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes nach, das Landratsamt entscheidet als Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtsfrage. Ob sich diese Funktionstrennung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 und mit § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO vereinbart, wo von einem Widerspruchsbescheid — und nicht von zwei Widerspruchsbescheiden — die Rede ist, prüft Nr. 33 nicht (s. insoweit die Anm. von Ule, DVBl. 64, 154). Anerkannt ist aber, daß ein solcher Widerspruchsbescheid des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde gegenüber ein anfechtbarer Verwaltungsakt ist. Nach Nr. 33 kann die Gemeinde allerdings ohne besonderes Vorverfahren den Widerspruchsbescheid anfechten.

Nach dem Gesetz über die Berufungsbeschränkung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 44) muß die Berufung in den dort genannten Fällen besonders zugelassen werden. Bisweilen vergessen dies die Verwaltungsgerichte. Sie erteilen die übliche Rechtsmittelbelehrung. Daraus ergab sich die Frage, ob die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung eine Zulassung der Berufung darstellt. Der Hess. VGH<sup>3)</sup> ist hier sehr streng. Ist die Berufung nicht im eigentlichen Urteil ausdrücklich zugelassen worden, so sei die Berufung unzulässig; die Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit, Berufung einzulegen, sei falsch. Demgegenüber meint der VGH Baden-Württemberg in Nr. 35, es genüge, daß die Berufung in der Rechtsmittelbelehrung zugelassen werde. Denn die Rechtsmittelbelehrung sei nicht nur Anhang, sondern Bestandteil des Urteils. Ob hier wirklich ein Konflikt in der Rechtsprechung beider Verwaltungsgerichtshöfe besteht, hängt entscheidend von dem Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung ab, der leider nicht mitgeteilt ist. Es könnte sein, daß die Rechtsmittelbelehrung nicht nur einen Hinweis, sondern zuvor eine Zulassung enthält. In der Begründung der Nr. 35 heißt es widerspruchsvoll, die Rechtsmittelbelehrung spreche „ausdrücklich aus, daß dem Beteiligten gegen das Urteil die Berufung zustehe“.

Nr. 36 enthält den seltenen Fall, daß ein Beschluß des Gemeinderates über einen Steuererlaß für nichtig gehalten wurde. Im Anhang an das Urteil sind die entscheidenden Sätze des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt, mit denen es die Revision zurückwies. Einen solchen Hinweis halte ich für sehr zweckmäßig und instruktiv.

Nr. 39 sagt, die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Zwecke der Bodenordnung sei kein Verwaltungsakt. Da jedoch der Kern des Streitverhältnisses um das Vorkaufsrecht im öffentlichen Recht wurzle und da die beantragte Rechtsfolge im öffentlichen Recht allgemein möglich sei, sei für die Feststellung, daß einer Gemeinde das Vorkaufsrecht nach § 24 BBauG nicht zustehe, der Verwaltungsrechtsweg auch dann gegeben, wenn sich aus dem Sachverhalt die begehrte Rechtsfolge als eine solche des öffentlichen Rechts nicht schlüssig ableiten lasse. Allerdings dürfte die Klage in der Regel unbegründet sein. Denn in den späteren Ausführungen des Beschlusses heißt es, nur die Beseitigung solcher Folgen könne verlangt werden, die durch einseitigen dem öffentlichen Recht angehörenden Vollzug einer Maßnahme eingetreten sind. Darunter falle nicht der Eigentumserwerb. Die Folgenbeseitigung, die Rückabwicklung der Eigentumsübertragung, sei daher allein mit bürgerlich-rechtlichen Mitteln zu erreichen.

Nr. 51 beruht auf dem Grundsatz der zeitlichen Priorität der gestellten Anträge auf Kraftdroschkengenehmigungen. Nr. 52 befaßt sich mit der besonderen Parkscheibeneinregelung in Kassel.

Aus den wenigen Hinweisen auf einige Urteile dieses Bandes ergibt sich wiederum, mit welcher schwierigen und vielfältigen Rechtsfragen sich die Gerichte befaßt haben. Neben dem rechtlich Interessanten findet man auch anderes: So hat Nr. 49 die Bedeutung des Abschnittes III der Preußischen Durchführungsverordnung zum Gaststättengesetz vom 18. 6. 1930 für die Anmiederamen in Frankfurt untersucht. Und auf S. 72 findet man folgenden Druckfehler: „Im Interesse der Prozeßökonomie [soll] durch die (abstrakte) Normenkontrolle einer Vielzahl von Einzelpersonen vorgebeugt werden.“

In Band 11 dieser Entscheidungssammlung waren erstmals in einem Teil II Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder abgedruckt<sup>4)</sup>. Band 12 enthielt drei Entscheidungen aus Baden-Württemberg und eine hessische Entscheidung (StAnz. 1964 S. 1499). Band 13 enthält keine Staatsgerichtshofsentscheidung — und das, obwohl die Bände dieser Entscheidungssammlung gar nicht häufig erscheinen. Die Staatsgerichtshöfe können nur selten in der Sache ent-

<sup>3)</sup> Hess. VGH, NJW 61, 92 sowie vom 21. 2. 63 — OS II 104/61 —, vom 31. 1. 64 — OS IV 34/63 —, vom 6. 3. 64 — OS IV 24/62.

<sup>4)</sup> StAnz. 1963 S. 132. Der Band enthält vor allem unter Nr. 1 bis 45 die Leitsätze der älteren Entscheidungen des Staatsgerichtshofes für das Land Hessen.

scheiden<sup>5)</sup>. Das liegt einmal an den Antragstellern und an der Fülle prozessualer Voraussetzungen. Oft sind die Fristen versäumt, häufig ist der Rechtsweg nicht erschöpft oder das Grundrecht nicht bezeichnet, das verletzt sein soll. Gar zu oft sind die Antragsteller Querulanten, deren Anträge offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind. Zum anderen beruht die Seltenheit von Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe darauf, daß deren Zuständigkeit eng begrenzt ist<sup>6)</sup>, und daß der Bund von seinen Gesetzgebungsbefug-

nissen in weitem Umfange Gebrauch gemacht hat. Der Staatsgerichtshof kann aber weder prüfen, ob Bundesrecht verfassungskemäß ist, noch kann er entscheiden, ob Landesrecht mit Bundesrecht im Einklang steht. Es erscheint unbefriedigend, daß sich ein so bedeutungsvolles und hochrangiges Organ zunehmend vornehmlich mit offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anträgen von Straffangenen und unterlegenen Prozeßführern befassen muß. Die Einführung der Popularklage<sup>7)</sup> dürfte wohl zu sehr aus dem Rahmen des Herkömmlichen herausfallen, um als Heilmittel empfohlen zu werden.

Oberregierungsrat Dr. Reub

<sup>5)</sup> Anders war dies noch in den ersten Jahren der Rechtsprechungstätigkeit des Staatsgerichtshofs für das Land Hessen; Engel, JZ 1951 S. 241; s. aber schon die Berichte von Lesser, JZ 1956 S. 157 und 1958 S. 565.

<sup>6)</sup> Beispiele in Band 11 Nr. 24, 25, 31, 38, 41. Der VGH Baden-Württemberg hat in Band 13 Nr. 18 seine Rechtsprechung zu einer ähnlichen Beschränkung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren aufgegeben. Er hält sich jetzt für befugt, Satzungen am Bundesrecht zu messen.

<sup>7)</sup> Siehe § 54 des Bayerischen Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 i. d. F. des Art. 53 der Bekanntmachung vom 26. 10. 1962 (GVBl. S. 337). Vgl. den Bericht in JZ 1962 S. 87 und 116 mit Hinweisen auf die früheren Berichte.

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1964

Montag, den 14. Dezember 1964

Nr. 50

## Veröffentlichungen

### 3376

**Einzichung einer Ortsstraße** in der Stadtgemeinde Wetzlar gem. § 6 des Hess. Straßengesetzes

Der in der Innenstadt der Stadtgemeinde Wetzlar gelegene öffentliche Weg (Durchgang) zwischen Langgasse und Hintergasse, Gem. Wetzlar, Flur 7, Flurstück 130 (zwischen den Hausgrundstücken Langgasse Haus Nr. 34 und Haus Nr. 36) ist für den Verkehr entbehrlich.

Der Durchgang verliert mit Ablauf des 23. Januar 1965 die Eigenschaft eines öffentlichen Weges und wird eingezogen (§ 6 des Hess. Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 GVBl. I S. 437).

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Wetzlar Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll begründet sein und einen bestimmten Antrag enthalten.

633 Wetzlar, 2. 12. 1964

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

## Gerichtsangelegenheiten

### 3377 Aufgebote

F 3/64 — **Kraftloserklärung**: Der Brief über die im Grundbuche von Leibolz, Blatt 108 in Abteilung III, Nr. 6 und 9 für die Kreissparkasse des Kreises Hünfeld in Hünfeld eingetragenen Darlehenshypothesen von 1983,11 GM ist kraftlos (Urteil vom 26. 11. 1964).

6418 Hünfeld, 27. 11. 1964.

Amtsgericht

### 3378

F 6/64 — **Aufgebot**: Der Fabrikarbeiter Konrad Johannes Koch in Mansbach, Ellerstraße 20, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers,

lfd. Nr. 1 im Grundbuch von Mansbach, Blatt 527, eingetragenen Grundstücks Mansbach, Flur 9, Flurstück 153, Hofraum, Im Dorf, 0,68 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, die Ehefrau des Johannes Hoos, Anna Margaretha geb. Heiderich zu Mansbach wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. März 1965 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 25. 11. 1964

Amtsgericht

### 3379

3 F 6'64 — **Aufgebot**: Der Dachdeckermeister Wilhelm Urff aus Korbach, im Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt Ruckert in Korbach, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Korbach, Band 26, Blatt 766, in Abteilung III, unter Nr. 6, für die Kreissparkasse zu Korbach

eingetragene, mit 5% verzinliche Darlehenshypothek von 504,32 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. März 1965 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

354 Korbach, 26. 11. 1964

Amtsgericht

### 3380 Güterrechtsregister Neueintragungen

GR 1109 — 9. 11. 1964: Engelbert Becker, Kaufmann und Frau Anna Becker geb. Eckhardt in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart worden.

GR 1110 — 11. 11. 1964: Helmut Hans Reutter, Amtsanwalt und Anneliese geb. Albitz, Oberursel (Taunus).

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1111 — 25. 11. 1964: Wilhelm Ludwig, Personalsachbearbeiter und Henny Auguste geb. Hofmann, Weißkirchen (Taunus).

Durch Vertrag vom 2. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 11. 1964

Amtsgericht

### 3381

GR 1075 — 12. November 1964: Die Eheleute Franz Oebel, Kaufmann, Darmstadt-Eberstadt und Bertha Elisabeth geb. Kunz, daselbst, haben durch Vertrag vom 16. Oktober 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1076 — 12. November 1964: Die Eheleute Wilhelm Braun, Techniker, Darmstadt-Eberstadt und Rosa Erika geb. Enk, daselbst, haben durch Vertrag vom 23. Oktober 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1007 — 23. November 1964: Die Eheleute Andreas Hornsteiner, Verkäufer, Darmstadt-Arheilgen und Gisela Melitta Erna Hornsteiner-Arnim, daselbst, haben durch Vertrag vom 23. Juli 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1078 — 23. November 1964: Die Eheleute Dieter Köhl, Student, Darmstadt und Doris geb. Leininger, daselbst, haben durch Vertrag vom 21. Oktober 1964 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 2. 12. 1964

Amtsgericht

### 3382

#### Neueintragung

GR 248 — 30. 11. 1964: Eheleute Helmut Germann, Kaufmann und Gretel geborene Becker, wohnhaft in Sinn (Dillkreis), Im Triesch 2.

Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1964 ist Gütertrennung unter Auf-

hebung der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

6348 Herborn (Dillkreis), 25. 11. 1964

Amtsgericht

### 3383

GR 75 — 27. November 1964: Eheleute Christian Wining und Wilhelmine geborene Hofmann, Veckerhagen (Weser), Klosterstraße 18.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 9. 1964 ist das in der Gemarkung Veckerhagen belegene Grundstück, Flur 25, Flurstück 2, Wiese, Im Hemelgrund, 49,64 Ar, zum Vorbehaltsgut erklärt.

352 Hofgeismar, 3. 12. 1964

Amtsgericht

### 3384

GR 291 — Eheleute Bäckermeister Karl Richard Kircher und Rosa Maria Hildgard geb. Michel in Großtaft, Kreis Hünfeld:

Durch Vertrag vom 22. Oktober 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 26. 11. 1964

Amtsgericht

### 3385

8 GR 420: Eheleute Kaufmann Günter Friedrich Franz Becker und Erika geb. Löhr, beide wohnhaft in Eppstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 13. 7. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 19. 11. 1964

Amtsgericht

### 3386

#### Neueintragung

GR 726 — 26. November 1964: Ehegatten Karl Pfeil, Fuhrunternehmer und Eva Elisabeth geb. Horowicz, beide in Marburg, Ockershäuser Allee 36a.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1964 ist die Zugewinnngemeinschaft aufgehoben worden.

355 Marburg (Lahn), 26. 11. 1964

Amtsgericht

### 3387

#### Neueintragung

GR 271 — 29. 9. 1964: Tapezierermeister Johannes — genannt Hans — Brumhardt und Frau Margarethe — genannt Gretel — Brumhardt geb. Henzler, Rüdesheim am Rhein, Kirchstraße 12.

Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1964 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 27. 11. 1964

Amtsgericht

### 3388

3 GR 126: Kaufmann Arno Bell und Jutta Bell geb. Konzer in Runkel (Lahn).

Durch Vertrag vom 9. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 2. 12. 1964

Amtsgericht

**3389 Vereinsregister**  
Neueintragung

VR 250 — 6. 11. 1964: Reit- und Fahrverein St. Georg, Oberursel-Bommersheim. Sitz Oberursel (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 11. 1964  
Amtsgericht

**3390**

VR 603 — 24. November 1964: Renn- und Touring-Club Darmstadt-Eberstadt, Sitz: Darmstadt-Eberstadt.

VR 604 — 24. November 1964: Carl-Boßelmann-Unterstützungskasse e. V. Sitz: Darmstadt.

61 Darmstadt, 2. 12. 1964  
Amtsgericht

**3391 Vergleiche — Konkurse**  
Beschluss

N 164: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 12. 1962 in Bad Hersfeld verstorbenen Witwe Hedwig Braun geb. Zimmermann wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 22. 12. 1964 um 19.00 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 12, bestimmt.

643 Bad Hersfeld, 3. 12. 1964  
Amtsgericht

**3392**

## Beschluss

N 10'62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Braun KG, Tuchfabrik in Bad Hersfeld, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 22. Dezember 1964 um 9.00 Uhr, Zimmer 12.

643 Bad Hersfeld, 1. 12. 1964  
Amtsgericht

**3393**

N 5/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft i. L. in Firma Fritz Kolb & Co., Bad Vilbel, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pilz in Alsfeld als Konkursverwalter über das Vermögen des alleinigen persönlich haftenden Gesellschafters Fritz Kolb, wird heute am 26. November 1964 um 11.50 Uhr Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin nach ihren eigenen Angaben und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gönner in Bad Vilbel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 1. 1965 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 21. Dezember 1964 um 8.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeten Forderungen am 28. Januar 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Erdgeschoß, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Dezember 1964 anzeigen.

Alle für den Gemeinschuldner bei der hiesigen Post eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6368 Bad Vilbel, 26. 11. 1964  
Amtsgericht

**3394**

## Beschluss

81 N 63/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hellmut Schlenso, Frankfurt (Main), Stalburgstraße 7 III, alleiniger Inhaber der Fa. Bruno Schlenso, Frankfurt (Main), Nordendstraße 30, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. Januar 1965 um 8.50 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7--11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

**3395**

81 N 398/64 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 2. 2. 1964 verstorbenen Friedrich Bauer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (M.), Offenbacher Landstraße 56, wird heute, am 2. Dezember 1964, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schallock, Frankfurt (M.), Holzgraben 31, Tel.: 2 38 57.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 12. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: 29. Januar 1965, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7--11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. 12. 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 12. 1964

Amtsgericht, Abteilung 81

**3396**

81 N 102/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Universal Animal Products GmbH Frankfurt (Main), Düsseldorf Straße 14, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt (Main) niedergelegt worden.

Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 389,84 DM, die nichtbevorrechtigten Forderungen auf 1 006 708,77 DM. Es ist ein Massebestand von 53 292,96 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1964

Der Konkursverwalter

Dr. Schaaf, Rechtsanwalt

**3397**

81 N 236 63: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 26. Mai 1963 verstorbenen Philipp Karl August Weiß soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 7370,26 DM.

Hiervon gehen noch ab: die noch anfallenden restlichen Gerichtskosten sowie das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Es sind bei der Ausschüttung zu berücksichtigen: 13 834,57 DM bevorrechtigte und 27 762,81 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Auf die Vorrechtsforderungen der Klasse II sind bisher 50% teilausgeschüttet worden.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7--11, V. Stock, Zimmer 501, unter dem Az. — 81 N 236 63 — offen.

6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1964

Der Konkursverwalter  
Bohler, Rechtsberstand

**3398**

5 N 2'63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rainer Arndt — Geschäftsinhaber der im Handelsregister Abt. A — 5 HRA 1407 — eingetragenen Firma Rainer Arndt, Fulda, Karlstr. 34 — ist Schlußtermin auf den 11. Januar 1965, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Königstraße 38, Zimmer 24, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie der Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung des in Erbach gelegenen Grundbesitzes des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3000,— DM, seine Auslagen sind auf 622,18 DM festgesetzt.

64 Fulda, 2. 12. 1964  
Amtsgericht, Abt. 5

**3399**

81 N 405/64 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 24. 8. 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen Herbert Franztisk Fischer, zuletzt wohnhaft Biedenkopfer Weg 72, Inh. der Firma Herbert Fischer, Registrierkassen, Frankfurt am Main, Elektronstraße 100, wird heute, am 2. Dezember 1964 um 11.50 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 12. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Januar 1965 um 14.30 Uhr, Prüfungstermin: 29. Januar 1965 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7--11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 12. 1964

Amtsgericht, Abteilung 81

**3400**

## Beschluss

81 N 346 63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der H. Ross & Co., GmbH, Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 7, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 22. Januar 1965 um 10.35 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main, Große Friedberger Straße 7--11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 219,15 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 30. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

### 3401

81 N 404/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Herrn Klaus Gumpricht, Frankfurt (Main), Hugo-Sinsheimer-Str. Nr. 76, Inhaber der Gasolin-Tankstelle, Frankfurt (Main), Hugo-Sinsheimer-Str. am 1. Dezember 1964 um 11.45 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 1. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Januar 1965 um 10.45 Uhr, Prüfungstermin am 29. Januar 1965 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Januar 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

### 3402

#### Beschluß

81 N 282/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Internationalen Motoren-gesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Kriegkstraße 45—53, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 27. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

### 3403

81 N 346/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der H. Ross & Co., GmbH, Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 7, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 14 715,67 DM, nachdem die Auszahlung an die Vorrechtsgläubiger I/I erfolgt ist, zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens und die Kosten für Akteneinlagerung ab.

Es sind noch zu berücksichtigen, bevorrechtigte Forderungen I/II 6012,65 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen II 184 491,92 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

5 Frankfurt (Main), 30. 11. 1964

Der Konkursverwalter  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

### 3404

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hellmut Schlenso, Frankfurt (Main), Stalburgstraße 7, alleiniger Inhaber der Firma Bruno Schlenso, Ffm., Nordendstraße 30, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 25 287,21 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 94 495,05 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, Frankfurt am Main auf.

6 Frankfurt (Main), 30. 11. 1964

Der Konkursverwalter  
Werner Berndt

### 3405

#### Beschluß

N 1/64 — **Konkursverfahren:** Der bisherige Konkursverwalter, Herr Rechtsanwalt Rux, Höchst (Odw.), wird auf seinen Antrag von dem Amt als Konkursverwalter entbunden.

Zum neuen Konkursverwalter wird Herr Carl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 56—62, bestellt.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder die Wahl eines neuen Verwalters ist am Freitag, dem 18. Dezember 1964 um 14.00 Uhr, im Amtsgericht Höchst (Odw.).

6128 Höchst (Odenwald), 2. 12. 1964

Amtsgericht

### 3406

#### Beschluß

N 7/54: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Lederfabrikanten Theodor Lückel in Idstein wird mangels Masse eingestellt.

6270 Idstein (Taunus), 1. 12. 1964

Amtsgericht

### 3407

#### Beschluß

2 N 2/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Transportunternehmers Hermann Stahl, Niederhöchstadt, Mühlstraße 79, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 10. Februar 1965 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Gerichtstraße 2, Zimmer 104, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 434,90 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 25. 11. 1964

Amtsgericht

### 3408

6 N 3/63: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 3. März 1962 verstorbenen Fernsehtechnikers Anton Josef Reif, zuletzt wohnhaft in Limburg (Lahn), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2838,96 DM festgesetzt.

625 Limburg (Lahn), 1. 12. 1964

Amtsgericht

### 3409

N 1/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Europäischen Filmunion (EFU), Hausen, Kreis Gelnhausen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6483 Salmünster, 1. 12. 1964

Amtsgericht

### 3410

3 N 1,5/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Witwe Marie Weber geb. Schmidt und des Kraftfahrers Karl Ernst Weber, beide Garbenheim, Wacholderberg 17, ist mangels Masse eingestellt.

633 Wetzlar, 30. 11. 1964

Amtsgericht

### 3411

#### Beschluß

62 N 63/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Chemischen Fabriken, Mineralölwerke Hermann Pfeifer GmbH, Wiesbaden, Adolfsallee 33, mit Zweigniederlassungen in Hamburg, Schaumburger Straße 50, und Dollbergen und Lehrte (Hann.), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 30. 11. 1964

Amtsgericht

### 3412

62 N 53/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Zentralheizungsbaunternehmers Josef Gerhard Wagner in Wiesbaden, Wellritzstraße 19, wird heute, am 27. November 1964 um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 30. Dezember 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 4. Januar 1965 um 9 Uhr, Zimmer 249. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1964.

62 Wiesbaden, 27. 11. 1964

Amtsgericht

### 3413

#### Beschluß

62 N 64/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Gemeinschaft für Wohnungsbau eGmbH i. L. in Wiesbaden, Steubenstraße 25, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 21. Dezember 1964 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 27. 11. 1964

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3414

8 K 11 u. 12/64: Die im Grundbuch von Sechshelden, Band 7, Blatt 340 A, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Sechshelden, Flur 5, Flurstück 138/3, Bauplatz, Vorm Faulefeld, 6,30 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Sechshelden, Flur 5, Flurstück 138/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 6,23 Ar,

L. B.-Nr. 3121 u. Geb.-B.-Nr. 361,

sollen am 27. Januar 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 20. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) 20. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Fabrikant Wilhelm Blöcher in Sechshelden — zur ideellen Hälfte, zu b) Ehefrau Else Blöcher, geb. Friedrich, daselbst — zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 3276,— DM, für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 55 000,— DM, zusammen 58 276,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 11. 1964 Amtsgericht

### 3415

84 K 61/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 2, Blatt 58, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 1, Flurstück 216/46, Hof- und Gebäudefläche Gerningstraße 3, Größe 4,06 Ar,

am 17. Februar 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe des Metzgers Wilhelm Franz, Elisabeth Franz, geb. Heiderich, Ffm.-Hedderheim, 2. a) Ehefrau des Bankbeamten Fritz Krämer, A n n a

Margarete geb. Franz, daselbst, b) Heinrich Wilhelm Franz, daselbst, zu 2. a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1. und 2. in beendeter, nicht auseinandergesetzter Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 11. 1964  
Amtsgericht, Abt. 84

### 3416

84 K 64/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 91, Blatt 2295, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hofheim, Flur 56, Flurstück 384/112, Garten, Auf der Garten Erde, 1,04 Ar und

lfd. Nr. 10, Flur 56, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, 13,49 Ar, Garten (Obstbäume), Schillerstraße 9, Größe 20,35 Ar,

am 18. Februar 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Julius Carnier Elsa geb. Hartmann, Hofheim a. Ts. und Witwe Johanna Elise Hartmann geb. Bastine, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 3 = 5200,— DM, Grundstück lfd. Nr. 10 = 289 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 26. 11. 1964  
Amtsgericht, Abt. 84

### 3417

2 K 8/64: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 12, Blatt 931, eingetragene Grundstück

Nr. 3/2, Gemarkung Stockstadt, Flur 2, Flurstück 194, Hof- und Gebäudefläche, Vorderstraße 49, Größe 7,22 Ar (Schätzwert: 37 693,— DM),

soll am Mittwoch, dem 20. 1. 1965, um 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude Stockstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Nösinger, Zimmermann, Stockstadt, Vorderstraße 19.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 24. 11. 1964 Amtsgericht

### 3418

2 K 25/64: Das im Grundbuch von Wallerstädten, Band 33, Blatt 1614, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallerstädten, Flur 7, Flurstück 7/58, Bauplatz, Am Wingert, 6,22 Ar (Schätzwert: 105 200,— DM),

soll am Mittwoch, 27. 1. 1965 um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude Wallerstädten,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Hehl, Wallerstädten, An der Pforte 78 (jetzt: Kirschallee 1).

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 25. 11. 1964 Amtsgericht

### 3419

#### Beschluß

3 K 8/63: Die im Grundbuch von Frieberthausen, Band 4, Blatt 124, eingetragenen Grundstücke (sämtlich Gemarkung Frieberthausen),

lfd. Nr. 65, Flur 16, Flurstück 18, Holzung, Im Bellscheid, 9,31 Ar (Wert 949,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 66, Flur 17, Flurstück 14, Holzung, daselbst, 57,81 Ar (Wert 8663,— DM)

lfd. Nr. 92, Flur 18, Flurstück 12, Holzung, Am Ahrrain, 22,69 Ar (Wert 4872,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 94, Flur 5, Flurstück 15, Holzung, Auf der Lauer, 69,25 Ar (Wert 3463,— DM)

lfd. Nr. 95, Flur 5, Flurstück 27, Holzung, Auf dem Steinland, 230,19 Ar (Wert 18 134,— DM),

lfd. Nr. 96, Flur 5, Flurstück 30, Holzung, Im Bauwald, 210,25 Ar (Wert 19 034,— DM)

lfd. Nr. 97, Flur 5, Flurstück 54, Holzung, daselbst, 100,25 Ar (Wert 2500,— DM),

lfd. Nr. 100, Flur 6, Flurstück 2, Holzung, Über dem nassen Boden, 87,18 Ar (Wert 3792,— DM),

lfd. Nr. 101, Flur 6, Flurstück 7, Holzung, An der Wolfskaut, 154,00 Ar (Wert 4888,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 102, Flur 6, Flurstück 9, Holzung, daselbst, 25,06 Ar (Wert 1090,— DM),

lfd. Nr. 103, Flur 6, Flurstück 34/15, Holzung, Im nassen Boden, 45,54 Ar (Wert 4562,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 104, Flur 6, Flurstück 17, Holzung, Am Herzberg, 47,75 Ar (Wert 4235,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 105, Flur 6, Flurstück 19, Holzung, Am finsternen Lohn, 44,50 Ar (Wert 1118,— DM),

lfd. Nr. 106, Flur 6, Flurstück 21, Holzung, daselbst, 92,31 Ar (Wert 4848,— DM),

lfd. Nr. 107, Flur 6, Flurstück 31, Holzung, Im alter Feld, 55,88 Ar (Wert 4816,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 121, Flur 9, Flurstück 7, Ackerland, Auf dem Kommerodt, 93,39 Ar (Wert 8405,10 DM),

lfd. Nr. 130, Flur 11, Flurstück 35, Grünland, In der Wegläng, 56,99 Ar (Wert 6838,80 DM),

lfd. Nr. 133, Flur 12, Flurstück 17, Grünland, Im Herzbach, 18,27 Ar (Wert 1735,65 Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 140 Flur 8, Flurstück 55/39, Ackerland, Unter dem langen Rain, 62,38 Ar (Wert 7485,60 DM),

Ifd. Nr. 145, Flur 18, Flurstück 14, Holz- zung, Schwechhahn, 94,78 Ar (Wert 7424,— Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 149, Flur 17, Flurstück 5, Holz- zung, In dem Bellscheid, 32,70 Ar (5081,— Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 153, Flur 11, Flurstück 63/21 Weg, In der Huth, 2,07 Ar (Wert 414,— DM),

Ifd. Nr. 154, Flur 11, Flurstück 64/21, Weg daselbst, 0,05 Ar (Wert 10,— DM),

Ifd. Nr. 156, Flur 11, Flurstück 21/1, Gar- tenland, In der Huth, 19,94 Ar (Wert 5124,— DM),

Ifd. Nr. 157, Flur 11, Flurstück 21/2, Grünland, In der Huth, 16,73 Ar (Wert 3346,— DM),

Ifd. Nr. 158, Flur 14, Flurstück 24/1, Ge- bäudefläche, Ackerland, Hinter der Kirche, 196,32 Ar (Wert 24 540,— DM),

Ifd. Nr. 159, Flur 14, Flurstück 24/2, Ackerland, daselbst, 175,94 Ar (Wert 21 992,50 DM),

Ifd. Nr. 160, Flur 14, Flurstück 21/1, Hof- raum, Auf der Hölle, 9,62 Ar (Wert 5924,— Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 161, Flur 14, Flurstück 21/2, Ackerland, daselbst, 20,38 Ar (Wert 4076,— Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 162, Flur 12, Flurstück 14/1, Ackerland, Vor dem Bellscheid, 115,25 Ar (Wert 10 372,50 DM),

Ifd. Nr. 163, Flur 12, Flurstück 14/2, Ackerland, Vor dem Bellscheid, 112,00 Ar (Wert 10 000,— DM),

Ifd. Nr. 164, Flur 13, Flurstück 19/1, Ackerland, Auf dem Großacker, 205,61 Ar (Wert 22 617,10 DM),

Ifd. Nr. 165, Flur 13, Flurstück 19/2, Ackerland, daselbst, 205,61 Ar (Wert 20 561,— DM),

Ifd. Nr. 166, Flur 12, Flurstück 21/1 Ackerland, Auf dem Krappacker, 261,09 Ar (Wert 30 025,35 DM),

Ifd. Nr. 167, Flur 12, Flurstück 21/2, Ackerland, daselbst, 261,10 Ar (Wert 30 026,50 DM),

Ifd. Nr. 168 Flur 10, Flurstück 3/1, Acker- land, Auf dem roten Acker, 94,76 Ar (Wert 9002,20 DM),

Ifd. Nr. 169, Flur 10, Flurstück 3/2, Ackerland, daselbst, 94,76 Ar (Wert 9002,20 Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 170, Flur 9, Flurstück 6/1, Acker- land, Vor der Struth, 101,86 Ar (8658,10 Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 171, Flur 9, Flurstück 6/2, Acker- land, daselbst, 101,86 Ar (Wert 8658,10 DM),

Ifd. Nr. 172, Flur 14, Flurstück 30/1, Ackerland, An der langen Hute, 56,53 Ar (Wert 5653,— DM),

Ifd. Nr. 173, Flur 14, Flurstück 30/2, Ackerland, daselbst, 56,53 Ar (Wert 5653,— Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 174, Flur 9, Flurstück 31/1, Ackerland, Im Bauwald, 96,81 Ar (Wert 6478,70 DM),

Ifd. Nr. 175, Flur 9, Flurstück 31/2, Ackerland, daselbst, 144,45 Ar (Wert 9866,10 DM),

Ifd. Nr. 176, Flur 11, Flurstück 2/1, Acker- land, Auf dem Heckenstück, 32,51 Ar (Wert 4425,90 DM),

Ifd. Nr. 177, Flur 11, Flurstück 2/3, Acker- land, daselbst, 248,53 Ar (Wert 22 367,70 Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 178, Flur 11, Flurstück 2/2, Acker- land, daselbst, 32,50 Ar (Wert 4425,— DM),

Ifd. Nr. 179, Flur 11, Flurstück 2/4, Acker- land, daselbst, 248,53 Ar (Wert 22 367,70 Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 180, Flur 8, Flurstück 12/1, Grün- land, Im Wolfersbach, 45,77 Ar (Wert 4119,30 DM),

Ifd. Nr. 181, Flur 8, Flurstück 12/2, Grün- land, daselbst, 45,76 Ar (Wert 4118,40 DM),

Ifd. Nr. 182, Flur 11, Flurstück 24/1, Grün- land, An der Bette, 114,96 Ar (Wert 12 645,60 DM),

Ifd. Nr. 183, Flur 11, Flurstück 24/3, Grün- land, daselbst, 108,15 Ar (Wert 9733,50 DM),

Ifd. Nr. 184, Flur 11, Flurstück 24/2, Grün- land, daselbst, 174,74 Ar (Wert 18 347,70 Deutsche Mark),

Ifd. Nr. 185, Flur 12, Flurstück 5/1, Grün- land, Im Herzbach, 114,94 Ar (Wert 11 494,— DM),

Ifd. Nr. 186, Flur 12, Flurstück 5/2, Grün- land, daselbst, 71,42 Ar (Wert 7142,— DM),

Ifd. Nr. 187, Flur 12, Flurstück 54/28, Feld- weg, Vor dem Bellscheid, 3,10 Ar (Wert 279,— DM),

Ifd. Nr. 188, Flur 12, Flurstück 53/29, Feldweg, daselbst, 0,14 Ar (Wert 12,60 DM),

Ifd. Nr. 189, Flur 11, Flurstück 60/20, Grünland, In der Huth, 3,21 Ar (Wert 642,— DM),

Ifd. Nr. 190, Flur 15, Flurstück 43, Gar- tenland, Im Dorf, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 30, Größe 40,71 Ar (Wert 105 848,50 Deutsche Mark),

sollen am 24. Februar 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau des prakt. Arztes Dr. Hermann Knauff, Hermine geb. Schwarzentraub in Gießen — zu 1/2 — b) prakt. Arzt Dr. med. Julius Brandt in Friedensdorf — zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die in der Wert- spalte neben den Grundstücken ausgewor- fenen Beträge festgesetzt.

Der Gesamtwert der Grundstücke be- trägt 603 983,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 1. 12. 1964 **Amtsgericht**

**3420**

5 K 5/64: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Herbornoesebach, Dillkreis, Band 40, Blatt 1395, eingetragenen Grund- stücks

Nr. 4, Gemarkung Herbornoesebach, Flur Nr. 24, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäude- fläche, Gäßchen, 11,11 Ar,

soll am 22. Februar 1965 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborno, Westerwald- straße, Sitzungssaal, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Witwe des Holzhauers Franz Kämpf, Herta geb. Kraus, in Herbornoesebach, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborno, 2. 12. 1964 **Amtsgericht**

**3421**

5 K 16/64 — **Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Stadt Al- lendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Band 98, Blatt 3269, auf den Namen der Frau Anna Gretel Mertens eingetragene Hälfte des nachstehend be- schriebenen Grundstücks am Donnerstag, dem 4. Februar 1965, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, ver- steigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 633/33, Bau- platz, Der Buchwald, 7,04 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. 7. 1964 in das Grundbuch eingetra- gen. Als Eigentümer waren damals a) der Strickmeister Wilhelm Mertens und b) des- sen Ehefrau Anna Gretel Mertens geb. Hermes, beide in Allendorf, je zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 24. August 1964 ist der Wert des ganzen Grundstücks gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 4928,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 3. 12. 1964 **Amtsgericht**

**3422**

2 K 3/64: Die auf den Namen der Frau Minna Sirrenberg der im Grundbuch von Schwalbach (Taunus), Band 27, Blatt 1060, eingetragenen Grundstückshälfte,

Nr. 4, Gemarkung Schwalbach, Flur 25, Flurstück 39/4, Hof- und Gebäudefläche, Schollengartenstraße 27, Größe 7,40 Ar,

soll am 17. Februar 1965 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ingenieur für Vermessungstechnik Ger- hard Fähnrich zu 1/2 in Schwalbach (Tau- nus), b) Ehefrau Minna Sirrenberg in Wetzlar zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 970 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 13. 11. 1964 **Amtsgericht**

**3423****Beschluß**

K 16/64: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 10, Blatt 653, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 23, Flur 19, Flurstück 167/1, Holzung, Die unteren Sände, 12,62 Ar, soll am 15. 2. 1965 um 10.30 Uhr in Jügesheim, Alte Schule, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Weber zu  $\frac{1}{2}$ , Agathe Kern geb. Weber zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird auf 631,— DM nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 2. 12. 1964

**Amtsgericht**

**3424****Beschluß**

K 19/64: Die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 16, Blatt 927, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Flur 7, Flurstück 84, Ackerland, Grünland, Im Bruch, 16,19 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 298, Gartenland, Im großen Garten, 1,54 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 14, Flurstück 63, Ackerland, Im Heimchesgrund, 23,66 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 17, Flurstück 25, Holzung, Auf den Hasselkauter Weg links, 7,04 Ar,

sollen am 1. 2. 1965 um 10.30 Uhr in Dudenhofen, Rathaus (Saal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Luise Schnur, Dudenhofen, verstorben am 13. 2. 1963.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 13: 485,70 DM, Grundstück lfd. Nr. 14: 308,— DM, Grundstück lfd. Nr. 15, 946,40 DM, Grundstück lfd. Nr. 17, 140,80 Deutsche Mark.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 11. 1964

**Amtsgericht**

**3425****Beschluß**

61 K 27/64: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Band 53, Blatt 804, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 715/35, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 38, Größe 3,65 Ar,

soll am 1. Februar 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Mathias Nipken und Ilse geb. Törner in Wiesbaden-Sonnenberg, als Miteigentümer zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 7. 12. 1964

**Amtsgericht**

**3426****Beschluß**

K 9/64: Das im Grundbuch von Weinbach, Band 25, Blatt 745, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 15, Gemarkung Weinbach, Flur 104, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Elkerhäuserstraße 28, Größe 11,21 Ar,

soll hinsichtlich des  $\frac{1}{2}$  Miteigentümeranteils der Witwe Emma Graubner in Weinbach am 23. Februar 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauunternehmer Hermann Haibach und b) seine Ehefrau Johanna Haibach geb. Hederich, beide in Weinbach, zu je  $\frac{1}{2}$ -Idealanteil, c) Witwe Emma Graubner, verwitwete Schöll, geb. Schmidt, in Weinbach, zu  $\frac{1}{2}$ -Idealanteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 25 000,— DM (in Worten: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg (Lahn), 30. 11. 1964

**Amtsgericht**

**3427****Beschluß**

K 11/64: Die im Grundbuch von Niedershausen, a) Band 16, Blatt 462, b) Band 27, Blatt 806, eingetragenen Grundstücke

**zu a)**

lfd. Nr. 90, Gemarkung Niedershausen, Flur 46, Flurstück 94/1, Ackerland, Grünland, Fußhohlen, 141,32 Ar,

lfd. Nr. 91, Gemarkung Niedershausen, Flur 54, Flurstück 25, Grünland, Der Lenzgraben, 27,79 Ar,

**zu b)**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedershausen, Flur 46, Flurstück 94/2, Grünland, Fußhohlen, 7,58 Ar,

sollen hinsichtlich der Miteigentümeranteile der Ehefrau Elsa Deiss, geb. Kessler, in Niedershausen, am 2. März 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Elsa Deiss geb. Kessler verwitwete Henche in Niedershausen zu  $\frac{1}{4}$  Idealanteil, Roseline Henche, daselbst, zu  $\frac{3}{8}$  Idealanteil, Christa Henche, daselbst, zu  $\frac{1}{8}$  Idealanteil, zu b) Ehefrau Elsa Deiss geb. Kessler verwitwete Henche in Niedershausen zu  $\frac{1}{8}$  Idealanteil, Roseline Henche, daselbst, zu  $\frac{3}{16}$  Idealanteil, Christa Henche, daselbst, zu  $\frac{1}{16}$  Idealanteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück Flur 46, Flurstück 94/4 auf 3980,— DM, Grundstück Flur 54, Flurstück

25 auf 450,— DM, Grundstück Flur 46, Flurstück 94 2 auf 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg (Lahn), 30. 11. 1964

**Amtsgericht**

**3428**

3 K 13/64: Das im Grundbuch von Dutenhofen, Band 46, Blatt 1622, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur 10, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Der Köppel, 5,33 Ar,

soll am 10. Februar 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edmund Donatin, Dutenhofen und Jutta Koch geb. Donatin, Gießen, zu je  $\frac{1}{2}$ .

**Beschluß**

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Beschlusses vom 19. 8. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf 95 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 1. 12. 1964

**Amtsgericht**

**3429**

3 K 20/64: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 173, Blatt 6325, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 554/134, Hof- und Gebäudefläche, Kornmarkt 5, Größe 6,51 Ar,

soll am 10. 2. 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Jung jun., Wetzlar.

**Beschluß**

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Beschlusses der AG Wetzlar vom 20. 10. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf 250 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 11. 1964

**Amtsgericht**

**3430**

4 K 10/63: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 70, Blatt 2889 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 76 3, Hof- und Gebäudefläche, Lindenallee 3, Größe 3,97 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 76 7, Hofraum, Lindenallee, 12,17 Ar,

sollen am 27. Januar 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburgerstraße 38, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elly Schulz geb. Thiel in Bad Sooden-Allendorf, Lindenallee 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 310 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 27. 11. 1964 **Amtsgericht**



3431

## Andere Behörden und Körperschaften

## Tierseuchenbeiträge 1965

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. Fassung vom 5. 9. 1957 (GVBl. S. 94) von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere im Jahre 1965 zu entrichtenden Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse festgesetzt:

für Rindvieh, über 3 Monate alt = 1,— DM

für Schweine, über 8 Wochen alt = 1,— DM.

Für Einhufer, Ziegen und Bienenvölker werden in 1965 keine Beiträge erhoben.

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 1. 12. 1964 genehmigt.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend:

**in den kreisangehörigen Gemeinden:** der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1964 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren, einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere;

**in den kreisfreien Städten:** der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1963 vorhanden gewesene Bestand an beitragspflichtigen Tieren, da in ihnen in 1964 keine Viehzählung stattfindet. Veränderungen, die in der Zeit vom 4. 12. 1963 bis 3. 12. 1964 eingetreten sind und am 3. 12. 1964 nachweislich noch zutreffen, können auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Beiträge werden am 15. 2. 1965 fällig. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 3. 12. 1964

Hessische Tierseuchenkasse

## 3432 Bekanntmachung

Die Gewerkschaft „Morgenstern II“ hat gemäß Beschluß der Gewerkschaftsversammlung vom 5. November 1964 vor der Bergbehörde den freiwilligen Verzicht auf das ihr gehörige Blei- und Kupfererzbergwerk „Morgenstern II“ bei Eiershausen (Dillkreis) erklärt. Unter Verweisung auf §§ 158, 159, 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 26. 11. 1964

Hessisches Oberbergamt  
Tgb. Nr. 2217/64 — 76 b 30

3433

Nassauische Brandversicherungsanstalt  
Öffentlich-rechtliche Gebäude-Feuerversicherung, Wiesbaden

**Jahresbeitrag 1965:** Die Bekanntmachung über die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Geschäftsjahr 1965 auf —,90 DM pro 1000,— Beitragskapital in der Ausgabe Nr. 47 vom 23. 11. 1964 wird dahin berichtigt, daß der Jahresbeitrag nicht in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 26. November 1964, sondern vom 26. Oktober 1964 beschlossen wurde.

Nassauische Brandversicherungsanstalt

3434

**Aufforderung:** Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Adolf Bauscher, Darmstadt, Nr. 135 384; 2. Elisabeth Carlen geb. Juchen, Darmstadt, Nr. 154 498; 3. Wilhelm Wernicke, Darmstadt, Nr. 168 458; 4. Arthur Heinrich Laudensack, Darmstadt, Nr. 173 228; 5. Dr. med. Wilhelm F. Böttiger, Konstanz, Nr. 181 323; 6. Günther Wolfgang Senfft, Roßdorf, Nr. 206 935; 7. Hedy Wilka, Darmstadt, Nr. 219 207; 8. Heinrich Späth, Hoxhohl, Nr. 861 075.

Ferner hat Herr Heinz Hornung die Kraftloserklärung des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt: Eheleute Hornung, Heinz und Ehefrau Katharina geb. Becker, Darmstadt, Nr. 181 098.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 3. 12. 1964

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt  
Der Vorstand

3435

**Kraftloserklärung:** Durch Vorstandsbeschluß vom 19. 11. 1964 sind die Sparkassenbücher:

Nr. 5481 lautend auf Marie Müller, Bad Homburg v. d. H., Lechfeldstraße 5,

Nr. 378 lautend auf Karl Schweighöfer, Bad Homburg v. d. H., Rund'sche Stiftstraße 2,

für kraftlos erklärt worden.

638 Bad Homburg v. d. H., 3. 12. 1964

Kreissparkasse des Obertaunuskreises  
Der Vorstand

3436

**Kraftloserklärung:** Durch Beschlüsse vom 1. Dezember 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 25-516324, lautend auf Adolf Peisig, 6 Ffm. 1, Röderbergweg 31, und Nr. 04-29710, lautend auf Johanna Hummel, 6 Ffm., Mendelssohnstr. 60, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1964

Stadtsparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

3437

**Aufforderung:** A. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Maria Arnold, Bad Salzschlirf, Schlitzer Straße 12, Nr. 5973 unserer Hauptzweigstelle Bad Salzschlirf; Heinz Strecker, Hettenhausen (Rhön), Nr. 6866 unserer Zweigstelle Hettenhausen.

B. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Maria Arnold, Bad Salzschlirf, Schlitzer Straße 12, Sparkassenbuch Nr. 8369 unserer Hauptzweigstelle Bad Salzschlirf, lautend auf Anton Arnold, Bad Salzschlirf; 2. Clara Kircher geb. Reinhardt, Fulda, Rittergasse 4, Sparkassenbuch Nr. 52681 lautend auf Elisabeth Hoin geb. von Volxen, Mühlhausen (Thür.), Martinstr. 20.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 27. 11. 1964

Kreissparkasse Fulda  
Der Vorstand

3438

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 27. November 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 9713 Josef Vogel, Pilgerzell, für kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 27. 11. 1964

Kreissparkasse Fulda  
Der Vorstand

## 3439 Öffentliche Ausschreibung

**HANAU:** Für den Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3309 zwischen Großkrotzenburg, Kr. Hanau, und Kahl von Bau-km 1 + 227 bis 2 + 592.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

ca. 5 000 cbm Erdarbeiten  
ca. 5 000 cbm Frostschutzkies  
ca. 12 500 qm Splittabdeckung  
ca. 11 500 qm bit. Unterbau  
ca. 11 500 qm zweischicht. Asphaltbetondecke, 7 cm  
ca. 1 350 qm Randeinfassung B 450  
und Sonstiges.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau (Main) zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 14. 12. 1964, vormittags 10 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 8. Januar 1965, um 11 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 4. 12. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,80. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 236; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorr, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM—,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.



**3440**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten für den Neubau der Straßenbrücke über den Wommenbach im Zuge der Landesstraße 3252 zwischen Nesselröden und Wommen, Bau-km 8,1 + 83, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- rd. 700 cbm Erdarbeiten
- rd. 90 cbm Fundamentbeton B 160
- rd. 100 cbm Beton B 225 der Widerlager und Flügel
- rd. 80 cbm Stahlbeton B 300 des Überbaues
- rd. 8 t Betonstahl I
- rd. 125 qm Isolierung der Fahrbahn und Gehwegplatte sowie Abbruch der alten Gewölbebrücke, 7,00 m Spannweite, und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 12. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Ffm. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Neubau der Wommenbachbrücke“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 12. 1964 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

**Eröffnung:** Freitag, den 8. 1. 1965, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 4. 12. 1964

Hessisches Straßenbauamt

**3441**

**FULDA:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Ausbau der Kreisstraße Nr. 1 in der Ortslage Steinau, Kreis Fulda, km 6,139—7,246 = 1105 lfd. m vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- rd. 7000 cbm Erdbewegung
- rd. 8700 t Basaltmaterial liefern und einbauen
- rd. 6900 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mit 250 kg/qm
- rd. 6600 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mit 100 kg/qm
- rd. 6800 qm splittreicher Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mit 70 kg/qm
- rd. 2500 qm Gehwege herstellen
- einschl. Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten, wie Verlegung von Leitungen, Ausführung von Schächten, Versetzen von Einfriedigungen usw.

Die Arbeiten sollen sofort nach Auftragserteilung begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 6 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je zwei Ausfertigungen ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Ausbau der Kreisstraße Nr. 1 in der Ortslage Steinau, km 6,139—7,246“. Selbstholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind).

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 22. Dezember 1964, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 22. 1. 1965.

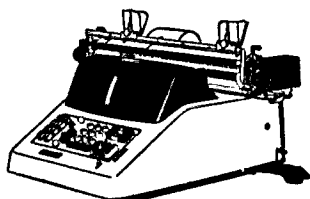
64 Fulda, 3. 12. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Stoff-Handtuchautomaten

# SERVOMAT

Frankfurt am Main  
Bockenheimer Landstraße 11  
Ruf 72 87 85



**olivetti**

vom Rechnen zum Buchen

Die Olivetti stellt eine vollständige Serie von schreibenden Additions- und Rechenmaschinen mit Breiwwagen her. Zu der Rechenkapazität der Modelle kommt so die Möglichkeit, die Rechenarbeiten auf Formulare, Konten und Journale anzuschreiben. Dadurch wird ihr Anwendungsbereich für die Arbeiten in der Verwaltung und bei den Banken wesentlich erweitert.

Unverbindliche, Vorführung  
Technischer Kundendienst

**Karl Roeder**

Fachunternehmen für Büromaschinen

FULDA, Heinrichstr. 10 · Tel. 2028

BAD HERSFELD, Klausstr. 14  
Tel. 2258

Preisankündigung für Schreib- und Rechenmaschinen

**Das neue Jahrbuch 1964/65**

bringt auf 176 Seiten viele gute Tips für Steckenpferd- und Hobby-Freunde. Fordern Sie bitte das illustrierte Handbuch „Alles für Werken und Freizeit“ Schutzgebühr 1,50 DM.  
— An Schulen und Lehrpersonal kostenlos —

**WERKEN UND FREIZEIT GMBH Abt. HS**  
Darmstadt, Ingelheimer Straße 13

Verkaufsstellen in:  
Frankfurt/M., Münchener Straße 38 — Mainz/Rh., Aliceplatz 2—4,  
Darmstadt, Wilhelminenstraße 33

**FRIEDRICH BISCHOFF - DRUCKEREI**

Frankfurt/M., Sophienstraße 75  
Telefon 77 31 51

Wir drucken für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden:

Illustration - Werkdruck - Formulare - Blocks etc.

# Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1964 und zurückliegender Jahrgänge sind lieferbar.

Stückpreis 4,70 DM und 1,50 DM für Versand und Verpackung.  
Zahlung an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden,  
Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60.

Bitte Rechnungs-Nr. angeben bzw. (wenn Bestellung noch nicht erfolgte), vermerken: „Erstbestellung Einbanddecke StAnz. 1964“.

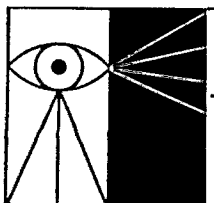


Dieses Zeichen ist Sinnbild  
für Qualität und Leistung eines  
führenden Spezialunternehmens  
der Fernmeldebranche



**FERDINAND FLINSCH**

liefert alle Papiere und  
Kartons  
für den Behördenbedarf



**FOTO KINO BRANDT**

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,  
Schul- und Röntgenbedarf!

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers  
und Kinoräumen

Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 551086

Bitte Angebot  
einholen!

**3442**

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3171 zwischen Maikomes und Schenkklengsfeld (Umgehung Schenk-solz), Kreis Hersfeld, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

- Auszuführen sind:
- ca. 115 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 8 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 18 000 qm bituminöser Unterbau
- ca. 18 000 qm bituminöse Decke (Heißeinbau) sowie sonstige Erdarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 12. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3171 zwischen Maikomes und Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld“. Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 12. 1964 in der Zeit von 10-11 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnungstermin: 8. Januar 1965, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.  
643 Bad Hersfeld, 4. 12. 1964 Hessisches Straßenbauamt

**3443**

**FRANKFURT (MAIN):** Die Instandsetzung der Fahrbahndecke zwischen km 467,8 und km 471,1 — Ostseite — im Bereich der Am. Frankfurt (M) soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Instandsetzungsstrecke ist in 2 Abschnitte unterteilt.

Es sind zu leisten:

- Abschnitt I**
- 16 200 qm Betondecke und Leitstreifen aufbrechen und abfahren
- 12 000 cbm Kofferbett ausheben
- 11 000 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten
- 17 100 qm Zementvermörtelung
- 17 100 qm Asphalttragschicht 6 cm dick
- 3 000 qm Leitstreifen, 24 cm dick, 0,75 m breit
- 14 000 qm Betondecke 22 cm dick, 7,50 m breit, herstellen.

- Abschnitt II**
- 14 000 qm Betondecke und Leitstreifen aufbrechen und abfahren
- 11 000 cbm Kofferbett ausheben
- 9 500 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten
- 14 500 qm Zementvermörtelung
- 10 000 qm Asphalttragschicht 6 cm dick
- 3 600 qm Asphalttragschicht 18 cm dick
- 2 500 qm Leitstreifen 24 cm und 30 cm dick
- 7 800 qm Betondecke 22 cm dick, 7,50 m breit und
- 3 600 qm Schwarzdecke, 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Binder herstellen.

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** Abschnitt I: Ende Februar 1965, Abschnitt II: Ende Mai 1965.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 16. Dezember 1964 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,- DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Ffm. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Fahrbahninstandsetzung zw. km 467,8 und km 471,1“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 22. Dezember 1964 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 26. Januar 1965.  
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.  
6 Frankfurt (Main), 2. 12. 1964

Autobahnamt Frankfurt (M)  
Münchener Straße 4-6

**3444**

In der Gemeinde Altenhain, Kreis Maintaunus, Ortsklasse B, ist die Stelle des

**hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen.  
Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 2 des Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes vom 29. 10. 1953.

Die Gemeinde Altenhain, zwischen Königstein und Bad Soden/Ts. an der B 8 gelegen, hat rund 900 Einwohner. Sie plant die Erschließung eines bereits ausgewiesenen größeren Siedlungsgeländes sowie eines Industriegeländes und den Ausbau des Kanalisations- und Straßennetzes.

Erwünscht sind junge Bewerber mit Erfahrung in der Verwaltung.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über die bisherige Tätigkeit und evtl. abgelegte Prüfungen sind, da baldmöglichster Dienstantritt erwünscht, umgehend zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Dr. med. Horst Weidenbusch, 624 Altenhain, Finkenweg 9.** Spätester Termin 15. Januar 1965.

624 Altenhain, 5. 12. 1964

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**

**W. Schleenbecker**

Verbandstoffe · Verbandkästen  
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

**Josef Urbach — Seilerei**

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61  
Telefon 4 35 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen  
**Fußmatten - Besen - Putzmittel**

im alten Fachgeschäft  
**BÜRSTEN-DROSSNER**

Frankfurt/Main, Stiftsstraße 9-17 - Ruf 283313

**SANITHERM  
GMBH.**

Heizung  
und Lüftung  
Ölfeuerungsanlagen  
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN · LANGGASSE 17 · TELEFON 27941

**Uniformen** für Bedienstete  
aller Berufe

**Georg Blitz** **KLEIN-UMSTADT**  
Ruf: Groß-Umstadt 288

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

**HERRY BRECHT.**

Großhandelshaus für Heimtextilien  
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendelle

**Pianos, Flügel, Kleinklaviere**

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895



**Pianohaus WIRTH**

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

## Annahmeschlußzeiten für Veröffentlichungen

im StAnz. Nr. 52 vom 28. 12. 1964

**Donnerstag, den 17. 12. 1964 um 14 Uhr**

im StAnz. Nr. 1 vom 4. 1. 1965

**Mittwoch, den 23. 12. 1964 um 14 Uhr**

3445

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband ist die Stelle des

## Leiters des Verwaltungsseminars in Wiesbaden

(Verwaltungsstudiendirektor)

ab 1. September 1965 neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Gruppe A 14a (zuzüglich Zulage) des Hessischen Besoldungsgesetzes. Das Beamtenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173).

Bewerber müssen die für die Stelle erforderliche Eignung besitzen, sie müssen längere Unterrichtserfahrung nachweisen und sollen in der Staatsverwaltung oder auch in der Kommunalverwaltung an verantwortlicher Stelle tätig gewesen sein. Bewerber mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erhalten den Vorzug.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis bisheriger Tätigkeiten, Referenzen) bis zum 28. 2. 1965 an den Vorstandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, 6100 Darmstadt, Hindenburgstraße 1, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

61 Darmstadt, 2. 12. 1964

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Vorstandsvorsteher

3446

Die Landeshauptstadt Wiesbaden sucht für die Stadtkasse mehrere

## Stadtobersekretäre

(Besoldungsgruppe 7

der Hessischen Besoldungsordnung A)

Voraussetzung: Verwaltungsprüfung I, Erfahrungen im kommunalen Kassen- und Rechnungswesen.

Lebensalter für Bewerber nicht über 45 Jahre. Probezeit: 6 Monate.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriftlicher Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) sind innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an den

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Personalamt —  
6200 Wiesbaden  
Postfach  
Kennummer: 0224

Wiesbaden, 4. 12. 1964

## Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten



### TANKSCHUTZ

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte  
Prüfzeichen PA VI 225

BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE

durch

**Ing. Stetefeld KG** Abteilung Tankschutz  
Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 4391 53, Telex: 04-13436



BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation,  
Rohrnetzüberprüfung

**DIPL.-ING. LOTHAR LANG**

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUUF 41839

### VINZENZ DEISEL KG

● Spenglerei, Installationen und Rohrleitungsbau  
Niederselters/Ts. Telefon 379

Zweigstelle FRANKFURT AM MAIN  
Alt-Sossenheim 49 Telefon 31 25 01

### HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 26 03



### FRITZ HALBLEIB Ing.

Heizung · Lüftung · Öl · Gas · Rohrleitungsbau  
Preßluft

6 Frankfurt-Heddernheim  
Severusstr. 74 · Tel. 57 27 50



### ROEDIGER

Gegründet 1842  
Hanau (Main)

Sämtliche Klärwerks-Installationen  
Neuerung: Aufstellfertig vorgefertigte Schlammfäulungs-  
Kleinanlagen für 3000 bis 10000 Einwohner-GW.



### KARL GRUMBACH KG

MUNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

Vorgefertigte Sanitärblöcke  
Sanitäre Installationen  
Heizungen - Klempnerei